

Verlaufsprotokoll –

Öffentlicher Teil

- Thema: 101. Sitzung des Stiftungsrates der Conterganstiftung für behinderte Menschen
- Termin: **30.11.2015**
11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
01.12.2015
11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Ort: **30.11.2015**
dbb forum, Friedrichstr. 169, Atrium III, IV und V, 10117 Berlin
01.12.2015
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Glinkastraße 24, Raum AE09, 10117 Berlin

Teilnehmerinnen/Teilnehmer

Stiftungsrat:

- Herr Christoph Linzbach (Vorsitzender des Stiftungsrates)
- Frau Petra Spätling-Fichtner (Mitglied des Stiftungsrates für BMAS)
- Frau Elisabeth Wölky (stellvert. Mitglied des Stiftungsrates für BMF)
- Herr Andreas Meyer (Mitglied des Stiftungsrates)
- Herr Christian Stürmer (Mitglied des Stiftungsrates)

Vorstand:

- Frau Marlene Rupprecht (Vorsitzende des Stiftungsvorstandes)
- Frau Margit Hudelmaier (Mitglied des Vorstandes)

Geschäftsstelle:

- Frau Kristina Kruse (Leitung der Geschäftsstelle, Protokoll)
- Herr Roland Schönherr (stellv. Leitung der Geschäftsstelle, Protokoll)
- Frau Katja Held (Mitarbeiterin der Geschäftsstelle, Protokoll)
- Herr Wilhelm Verbocket (Mitarbeiter der Geschäftsstelle, Protokoll)

Sonstige:

- Frau Dr. Sylvia Kürschner (BMFSFJ)
- Herr Rechtsanwalt Dr. Jan Hennig (Kanzlei GSK Stockmann +Kollegen) bis 14:30 Uhr zu TOP 5 (Thema „Grünenthalakten“ im Bericht des Vorstandes)
- Herr Rainer Hudelmaier (Assistenz von Frau Hudelmaier)
- Herr Andréy Ustinov (Assistenz von Herrn Meyer)
- Frau Nancy Roski (Assistenz von Herrn Stürmer)

Die vollständigen Sitzungsunterlagen wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor der Sitzung übersandt.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

30.11.2015

- TOP 1: Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 2: Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der 100. Sitzung des Stiftungsrates

- TOP 3: Geschäftsbericht 2014
- TOP 4: Entlastung des Vorstandes
- TOP 5: Bericht des Vorstandes mit Aussprache einschließlich Sachstandsbericht zu den Grünenthal-Akten
- TOP 6: Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsrates
- Urspr. TOP 7: Antrag einer Betroffenen vom 25.05.2014 zur Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe (TOP 6 der Stiftungsratssitzung vom 18.09.2014) (behandelt unter TOP 10 Antrag 4)
- Urspr. TOP 8: Antrag von Herrn Meyer aus der Stiftungsratssitzung vom 09.12.2014: Aberkennung von bisher anerkannten Contergan-Schadensfällen, hier: Renten Anerkennung (TOP 10 der Stiftungsratssitzung vom 22.04.2015) (behandelt unter TOP 10 Antrag 1)

01.12.2015

- TOP 7: Anträge von Herrn Stürmer (TOP 11 der Stiftungsratssitzung vom 22.04.2015) (ursprünglich TOP 10)
 - Antrag 1: Nachträglicher Punkteentzug
 - Antrag 2: Spät- und Folgeschäden
 - Antrag 3: Assistenz
 - Antrag 4: Spezifische Bedarfe
 - Antrag 5: Hinterbliebenenversorgung
 - Antrag 6: Schadenspunkte
 - Antrag 7: § 102 SGB XII
 - Antrag 8: Widerspruchsstelle
 - Antrag 9: Einbeziehung Betroffenenverbände

- TOP 8: Antrag von Herrn Meyer aus der Stiftungsratssitzung vom 09.12.2014: Fragerecht des Auditoriums (TOP 10 der Stiftungsratssitzung vom 22.04.2015) (ursprünglich TOP 9)
- TOP 9: Haushaltsplan 2016 (ursprünglich TOP 11)
- TOP 10: Vergabeplan 2016 und 2017 (ursprünglich TOP 12)
- TOP 11: Voraussetzung Bestellung Rechnungsprüfer (ursprünglich TOP 13)
- TOP 12: Sachstand Evaluation des Dritten Änderungsgesetzes (ursprünglich TOP 14)
- TOP 13: Projekt „Wissenschaftliche Aufarbeitung der Arbeit des Stiftungsrates“ (ursprünglich TOP 15)
- TOP 14: Verschiedenes (ursprünglich TOP 16)

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

- TOP 15: Genehmigung des Protokolls des nichtöffentlichen Teils der 97. Sitzung des Stiftungsrates (TOP 15 der Stiftungsratssitzung vom 09.12.2014) (ursprünglich TOP 17)
- TOP 16: Verschiedenes (ursprünglich TOP 18)

TOP 1: Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung

Herr Linzbach (im Folgenden: Stiftungsratsvorsitzender) begrüßte die Teilnehmenden und die Öffentlichkeit zur 101. Sitzung des Stiftungsrates der Conterganstiftung für behinderte Menschen und informierte alle Anwesenden darüber, dass die Stiftungsratssitzung erstmals in der Geschichte der Conterganstiftung zweitägig stattfindet.

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte zunächst die ordnungsgemäße Einladung sowie Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates für den Sitzungsteil am 30.11.2015 fest.

Er stellte unter Hinweis auf die umfangreiche Tagesordnung am ersten Sitzungstag eine voraussichtliche Mittagspause von 45 Minuten für ca. 13.00 Uhr in Aussicht und gab ein voraussichtliches Ende der ersten Hälfte des öffentlichen Teils der Sitzung gegen 17.00 Uhr bekannt.

Am zweiten Sitzungstag werde der öffentliche Teil der Sitzung in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr fortgesetzt. Im Anschluss daran soll der nicht-öffentliche Teil der Stiftungsratssitzung abgehalten werden.

Der Stiftungsratsvorsitzende wies alle Beteiligten nochmals darauf hin, dass lediglich den Mitgliedern des Stiftungsrates ein Rederecht zustehe. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz werde jedoch innerhalb der 15-minütigen Fragerunde zur Thematik „Grünenthal-Akten“ gemacht.

Herr Meyer forderte den Stiftungsratsvorsitzenden auf, dem Stiftungsrat doch mitzuteilen, wer nach der gültigen Geschäftsordnung des Stiftungsrates jeweils die Stiftungsratssitzungen vorzubereiten und zu leiten hat. Sollte die Sitzungsvorbereitung zum Aufgabenbereich des Stiftungsratsvorsitzenden gehören, dann habe er, Herr Linzbach, dafür Sorge zu tragen, dass jede Stiftungsratssitzung öffentlich sei. Dies würde bedeuten, dass auch für jeden contergangeschädigten Menschen die jeweilige Stiftungsratssitzung barrierefrei wahrnehmbar und nachvollziehbar sein müsse. Dies wäre jedoch für hörgeschädigte Betroffene nur optimal möglich, wenn diese durch ein durch Videoübertragung mit eingeblendeten Gebärdensprachdolmetscher aufgezeichnetes Protokoll die jeweiligen Sitzungen zum besseren Verständnis auch im Nachhinein noch einmal nachvollziehen können. Gleichzeitig würden mit einem solchen Videoprotokoll auch alle diejenigen Contergangeschädigten über den Ablauf der Stiftungsratssitzung informiert, die aufgrund ihrer Mobilitätsbehinderung an der jeweiligen

Stiftungsratssitzung nicht teilnehmen konnten. Auf jeden Fall belege die Tatsache, dass auch bei dieser Sitzung wieder keine hörgeschädigten Menschen anwesend seien, dass ganz offensichtlich für diesen Personenkreis die Barrierefreiheit der Stiftungsratssitzung in keinsten Weise gewährleistet sei.

Der Stiftungsratsvorsitzende entgegnete, dass die Thematik „Art der Protokollierung“ abgeschlossen sei. Man habe sich in der vergangenen Sitzung darauf geeinigt, ein Verlaufsprotokoll zu erstellen, welches für alle online abrufbar sei. Zudem befänden sich Gebärden- und Schriftdolmetscher vor Ort, die es allen anwesenden Beteiligten ermöglichen, den Sitzungsinhalten zu folgen.

Herr Meyer hob hervor, dass die Thematik nicht abgeschlossen sei, solange die von der Conterganstiftung angebotenen Möglichkeiten zur Herstellung der Barrierefreiheit nicht ausreichen würden.

Herr Stürmer führte an, dass eine Videoaufnahme der Stiftungsratssitzungen zwingend notwendig sei. Auch Bundestagssitzungen würden gefilmt und veröffentlicht. Er verwies in diesem Zusammenhang zudem auf die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG).

Herr Meyer verwies auf das Transparenz- und Öffentlichkeitsgebot des § 6 Abs. 5 Satz 2-4 ContStifG. Danach seien die Sitzungen des Stiftungsrates öffentlich zu verhandeln. Solange hörgeschädigte Menschen die Stiftungsratssitzungen nicht für sie optimal wahrnehmen und nachvollziehen können, ist für diesen Personenkreis jede Stiftungsratssitzung nicht öffentlich. Das gleiche gelte für mobilitätseingeschränkte Betroffene. Schon heute wären kaum hörgeschädigte Contergangeschädigte bei dieser Sitzung anwesend. Es würde ihn nicht wundern, wenn bereits bei der 102. Stiftungsratssitzung kein einziger Vertreter dieses Personenkreises am Sitzungstermin teilnehmen würde. Er kündigte dem Stiftungsratsvorsitzenden an, dass die Betroffenenvertreter diese Art der Diskriminierung nicht länger mitmachen würden und aus Solidarität zu

den von ihnen vertretenen Betroffenen an der nächsten Sitzung nicht teilnehmen würden, wenn kein entsprechendes Videoprotokoll mit eingebündeten Gebärdensprachdolmetscher gäbe.

Der Stiftungsratsvorsitzende dankte Herrn Stürmer und Herrn Meyer für Ihre Anmerkungen und bat um die Fortsetzung der Tagesordnung.

Auf Rückfrage von Herrn Meyer gab er an, dass allen Beteiligten die Tagesordnung in der aktuellen Version vorläge. Etwaiger Ergänzungsbedarf möge bitte bekundet werden. Der Stiftungsratsvorsitzende bat in diesem Zusammenhang darum, die Reihenfolge der Tagesordnung beizubehalten.

Im weiteren Verlauf der Aussprache zur Genehmigung der Tagesordnung teilte Herr Meyer dem Stiftungsratsvorsitzenden mit, dass er die wiederholte Setzung des TOP 6 'Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsrates' in Anlehnung an die „Obst-Beschlüsse“ der 98. Stiftungsratssitzung vom 09.12.2014 auf die Tagesordnung für eine erneute Brückierung der Betroffenenvertreter durch das Bundesfamilienministerium im Stiftungsrat halte. Sowohl der auf der letzten Sitzung vorgelegte Entwurf als auch der auf dieser Sitzung vorgelegte Entwurf würden grundlos die Rechte der Betroffenenvertreter im Stiftungsrat beschneiden. Die Betroffenenvertreter werden der Ministerienmehrheit nicht die Gelegenheit geben, einer Beschneidung der Rechte der Betroffenenvertreter im Stiftungsrat durch eine Abstimmung der Änderung der Geschäftsordnung erfolgreich eine legitimierte Grundlage zu verschaffen. Folglich würden Herr Stürmer und Herr Meyer zu diesem Tagesordnungspunkt zum Schutz der Minderheitsrechte der Betroffenenvertreter den Sitzungssaal verlassen.

Herr Stürmer bat zum einen darum, TOP 8 mit TOP 10 / Antrag 1 und TOP 7 mit TOP 10 / Antrag 4 zu verbinden. Zum anderen fragte er nachdrücklich an, seine in der Tagesordnung erst unter TOP 10 aufgeführten Anträge vorzuziehen.

Der Stiftungsratsvorsitzende stimmte Herrn Stürmer zu, TOP 8 mit TOP 10 / Antrag 1 sowie TOP 7 mit TOP 10 / Antrag 4 zu verbinden. Seine unter TOP aufgeführten Anträge seien jedoch bereits prominent platziert.

Herr Meyer fragte nach, ob dem Vorstand oder dem Bundesfamilienministerium die Existenz eines Artikels in der Sunday Times bekannt sei. Aus diesem solle angeblich hervorgehen, dass die deutsche Regierung britischen Betroffenen zugesagt habe, Leistungen aus dem Bereich der spezifischen Bedarfe beziehen zu können.

Frau Hudelmaier entgegnete, dass der Vorstand über die Existenz dieses Artikels sehr überrascht sei und ihn mit großer Spannung erwarten werde. Der Stiftungsratsvorsitzende ergänzte, dass dem Ministerium lediglich die Existenz dieses Artikels, nicht jedoch deren genauer Inhalt, bekannt sei.

Auf Rückfrage von Frau Hudelmaier teilte Herr Meyer mit, dass ihm derzeit der Artikel noch nicht vorläge.

Die Tagesordnung wurde mit den entsprechenden Änderungen genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der 100. Sitzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsratsvorsitzende rief sodann TOP 2 und die damit verbundenen Protokolländerungsanträge auf.

Herr Stürmer bat mit Nachdruck darum, dass entsprechend seiner E-Mail vom 25.11.2015 das Protokoll zum Sitzungsende wie folgt abgeändert werde:

„Herr Stürmer beschwerte sich, dass seine Anträge, welche die Leistung der Conterganopfer betreffen, in dieser Sitzung wieder nicht abgehandelt wurden. Darauf sicherte der Vorsitzende zu, dass seine Anträge in der kommenden Sitzung in der Tagesordnung ganz oben platziert würden.“

Der Stiftungsratsvorsitzende führte erneut an, dass bereits eine prominente Platzierung seiner Anträge erfolgt sei. Darüber hinaus sei die Zusage in der Form nicht erteilt worden. Auch sei der von Herrn Meyer unter TOP 9 aufgeführte Antrag zum Frage-recht des Auditoriums älteren Datums und müsse daher vorab behandelt werden.

Herr Meyer erklärte sich gegenüber dem Stiftungsratsvorsitzenden zugunsten Herrn Stürmer damit einverstanden, TOP 9 als TOP 10 und TOP 10 als TOP 9 zu behan-deln.

Der Stiftungsratsvorsitzende nahm dies zur Kenntnis und genehmigte die Tagesord-nung nachträglich wie vorgeschlagen.

Der Stiftungsratsvorsitzende rief nun die Protokolländerungsanträge des Herrn Meyer vom 22.11.2015 auf. Da das Auditorium diese inhaltlich nicht kenne, teilte er mit, diese zu verlesen.

Protokolländerungsantrag 1:

Zu TOP 1 auf Seite 5 ist folgender Passus zu ergänzen und ändern:

„In diesem Zusammenhang bat Herr Meyer darum, auch den anwesenden Hörgeschä-digten die Möglichkeit zu verschaffen, die Inhalte der Stiftungsratssitzung hinreichend wahrnehmen zu können.“

Der obige Passus ist zu ändern in:

„In diesem Zusammenhang forderte Herr Meyer den Stiftungsratsvorsitzenden auf, den anwesenden Hörgeschädigten die Möglichkeit zu verschaffen, die Inhalte einer je-den Stiftungsratssitzung barrierefrei wahrnehmen und auch kurz nach der jeweiligen Sitzung nachvollziehen zu können.

Dabei machte Herr Meyer den Vorschlag, das Schriftdokument der Schriftdolmetscher als Wortprotokoll auf der Website der Conterganstiftung zu veröffentlichen.“

Der Stiftungsratsvorsitzende stelle den Protokolländerungsantrag 1 zur Abstimmung.

Abstimmung:

Der Protokolländerungsantrag 1 wurde einstimmig angenommen.

Protokolländerungsantrag 2:

Zu TOP 1 auf Seite 5 ist folgender Passus zu streichen und zu ersetzen:

„Darüber hinaus sei es zur Erledigung der vergangenen Tagesordnungspunkte zu überdenken, zum Ende des Jahres 2015 einmalig 2 Stiftungsratssitzungen in Berlin an 2 Terminen abzuhalten.“

Der obige Passus ist zu ersetzen durch:

„Herr Stürmer und ihm folgend Herr Meyer baten darum, zur Erledigung der seit mehreren Stiftungsratssitzungen ausstehenden Tagesordnungspunkte die nächste Stiftungsratssitzung an 2 direkt aufeinander folgenden Tagen abzuhalten.“

Der Stiftungsratsvorsitzende sagte zu, zum Ende des Jahres 2015 die folgende Stiftungsratssitzung an 2 Terminen abzuhalten.“

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte den Protokolländerungsantrag 2 zur Abstimmung.

Abstimmung:

Der Protokolländerungsantrag 2 wurde einstimmig angenommen.

Protokolländerungsantrag 3:

Zu TOP 1 auf Seite 5 ist folgender Passus zu ändern:

„Herr Meyer beantragte sodann, entgegen der in der 98. Sitzung getroffenen Entscheidung, Protokoll zukünftig als Wortprotokolle zu fertigen.“

Der obige Passus ist zu ändern in:

„Herr Meyer beantragte sodann entgegen der in der 98. Stiftungsratssitzung getroffenen Entscheidung, nur noch reine Beschlussprotokolle führen zu wollen, wegen eines barrierefreien Zugangs für die Hörgeschädigten zukünftig Protokolle anhand des Schriftdokuments der Schriftdolmetscher als Wortprotokolle zu führen und entsprechend auf der Website der Conterganstiftung zu veröffentlichen.“

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte den Protokolländerungsantrag 3 zur Abstimmung.

Abstimmung:

Der Protokolländerungsantrag 3 wurde einstimmig angenommen.

Protokolländerungsantrag 4:

Zu TOP 1 auf Seite 5 ist folgender Passus zu streichen und zu ersetzen:

„Herr Meyer kritisierte diese Entscheidung. Er rügte einen Verstoß gegen das Transparenzgebot. Die Betroffenenvertreter verließen daraufhin den Sitzungssaal.“

Der obige Passus ist zu ersetzen durch:

„Herr Meyer kritisierte diese Entscheidung als diskriminierend und willkürlich. Ferner verstoße sie gegen das Transparenzgebot von § 6 Abs. 5 ContStifG.“

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte den Protokolländerungsantrag 4 zur Abstimmung.

Abstimmung:

Der Protokolländerungsantrag 4 wurde einstimmig angenommen.

Protokolländerungsantrag 5:

Zu TOP 1 auf Seite 6 ist folgender Passus zu streichen und zu ersetzen:

„Die Betroffenenvertreter baten nochmals nachdrücklich darum, die Thematik `Art des Protokolls` zu besprechen.“

Der obige Passus ist zu ersetzen durch:

„Die Sitzung wurde mit den Betroffenenvertretern fortgesetzt, nachdem ihnen von der Stiftungsvorsitzenden außerhalb des Sitzungssaales zugesagt wurde, dass die Thematik `Art des Protokolls` erneut besprochen werde.“

Der Stiftungsratsvorsitzende äußerte diesem Antrag gegenüber Bedenken, da thematisch Inhalte behandelt werden, die außerhalb der Sitzung besprochen wurden. Diese gehören nicht in das Protokoll.

Herr Meyer änderte seinen Antrag daraufhin wie folgt:

„Nach Rückkehr der Betroffenenvertreter wurde die Thematik `Art des Protokolls` besprochen.“

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte den abgeänderten Protokolländerungsantrag 5 zur Abstimmung.

Abstimmung:

Der abgeänderte Protokolländerungsantrag 5 wurde einstimmig angenommen.

Protokolländerungsantrag 6:

Zu TOP 1 auf Seite 6 ist folgender Passus zu streichen und zu ersetzen:

„Herr Meyer erwiderte, dass zukünftig ein Verlaufsprotokoll sowie ein Wortprotokoll für Gehörlose erstellt werden solle. Er sprach sich nochmals gegen die Erstellung eines Beschlussprotokolls aus.“

Der obige Passus ist zu ersetzen durch:

„Herr Meyer erwiderte, dass wie in den letzten 43 Jahren der Geschichte der Conterganstiftung zu mindestens ein Verlaufsprotokoll und wie bereits beantragt für die Hörgeschädigten ein Wortprotokoll zu erstellen sei. Die grundlos eingeführte Praxis der Erstellung von Beschlussprotokollen mache es generell für jedermann unmöglich, die Ereignisse auf einer Sitzung nachzuvollziehen.“

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte den Protokolländerungsantrag 6 zur Abstimmung.

Abstimmung:

Der Protokolländerungsantrag 6 wurde einstimmig angenommen.

Protokolländerungsantrag 7:

Zu TOP 1 auf Seite 6 ist folgender Passus zu streichen und zu ersetzen:

„Es werde vielmehr ein Verlaufsprotokoll benötigt.“

Der obige Passus ist zu ersetzen durch:

„Es werde nach den bereits gemachten Vorschlägen wegen eines barrierefreien Zugangs für Hörgeschädigte ein Wortprotokoll aber zumindest ein Verlaufsprotokoll benötigt.“

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte den Protokolländerungsantrag 7 zur Abstimmung.

Abstimmung:

Der Protokolländerungsantrag 7 wurde einstimmig angenommen.

Protokolländerungsantrag 8:

Zu TOP 1 auf Seite 6 ist folgender Passus zu streichen und zu ersetzen:

„Herr Meyer ergänzte, dass neben der Erstellung eines Verlaufsprotokolls auch eine Videoübertragung sinnvoll sei. Er führte an, dass eine Vielzahl der Betroffenen in ihrer Mobilität eingeschränkt sei und demnach nicht an den öffentlichen Sitzungen teilnehmen kann.“

Der obige Passus ist zu ersetzen durch:

„Herr Meyer ergänzte, dass sämtliche Protokolle hinsichtlich der Barrierefreiheit aller contergangeschädigten Betroffenen mit der Einführung von regelmäßigen Videoübertragungen mit zusätzlich eingespielten Gebärdendolmetschern mit einem Schlag gelöst werden könnten. Denn dies würde den Betroffenen entgegenkommen, die wegen ihrer Mobilitätseinschränkungen nicht zu den öffentlichen Sitzungen kommen können.“

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte den Protokolländerungsantrag 8 zur Abstimmung.

Abstimmung:

Der Protokolländerungsantrag 8 wurde einstimmig angenommen.

Protokolländerungsantrag 9:

Zu TOP 2 auf Seite 7 ist folgender Passus zu streichen und zu ersetzen:

„Er bat ausdrücklich um einen verantwortungsvollen Umgang bei der Entscheidung über die Inhalte des Protokolls.“

Der obige Passus ist zu ersetzen durch:

„Das ständige Aufschieben von Tagesordnungspunkten spreche einmal mehr dafür, Stiftungsratssitzungen an zwei direkt aufeinanderfolgenden Terminen abzuhalten. Außerdem sollen die Ministerienvertreter im Stiftungsrat sich wie die Betroffenenvertreter auch die Zeit nehmen, ihr Stiftungsratsamt auszuüben und gegebenenfalls bei einer Sitzung länger zu bleiben als vorgesehen.“

Der Stiftungsratsvorsitzende bat Herrn Meyer um Erläuterung seines Änderungsantrags, da dieser inhaltlich stark vom Protokolltext abweiche.

Herr Meyer gab an, dass sich das Geschehen in seiner Erinnerung, so wie angegeben, dargestellt habe.

Der Stiftungsratsvorsitzende entgegnete, dass der Antragsinhalt nicht den Protokolltext ersetze. Daher schlage er vor, den Protokollinhalt bestehen zu lassen und den Passus von Herrn Meyer zusätzlich aufzunehmen.

Herr Meyer erklärte sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte nunmehr den Protokollergänzungsantrag 9 zur Abstimmung.

Abstimmung:

Der Protokollergänzungsantrag 9 wurde einstimmig angenommen.

Protokolländerungsantrag 10:

TOP 2 auf Seite 7 ist folgender Passus ersatzlos zu streichen:

„Der Stiftungsratsvorsitzende dankte Herrn Meyer für den erfolgten Hinweis und erinnerte an die durch Beschluss in der Sitzung vom 09.12.2015 entschiedene Verfahrensweise, dass etwaige Protokolländerungsanträge spätestens eine Woche vor der nächsten Stiftungsratssitzung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden müssen.“

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte den Protokolländerungsantrag 10 zur Abstimmung:

Abstimmung:

Der Protokolländerungsantrag 10 wurde mit 3 Nein-Stimmen gegenüber 2 Ja-Stimmen abgelehnt.

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte das Protokoll der 100. Stiftungsratssitzung zur Abstimmung.

Abstimmung:

Das Protokoll der 100. Stiftungsratssitzung wurde einstimmig angenommen.

Herr Meyer äußerte den Wunsch, das geänderte Protokoll auch auf der Webseite der Stiftung zu veröffentlichen.

TOP 3 /TOP4: Geschäftsbericht 2014 / Entlastung des Vorstandes

Der Stiftungsratsvorsitzende berichtete, dass der Stiftungsrat nicht, wie in der Stiftungsratssitzung vom 21.07.2015 optional vereinbart, von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, dem ehemaligen Vorstand bis zum 30.10.2015 Fragen zum Geschäftsbericht 2014 zu stellen.

Herr Meyer entgegnete, dass der ehemalige Vorstand den Geschäftsbericht 2014 nicht unterschrieben habe. Zudem läge den Mitgliedern des Stiftungsrates nicht die E-

Mail der ehemaligen Vorstandsvorsitzenden, Frau Antje Blumenthal vor, aus der hervorgehe, dass diese den Geschäftsbericht 2014 zur Kenntnis genommen und den Inhalt zugestimmt habe.

Auf Rückfrage von Herrn Stürmer stellte der Stiftungsratsvorsitzende nochmals klar, dass sowohl der Geschäftsbericht 2014 zur Kenntnis genommen, als auch der ehemalige Vorstand für das Geschäftsjahr 2014 entlastet werden solle.

Sowohl Herr Stürmer als auch Herr Meyer baten daraufhin um Vertagung dieses Tagesordnungspunktes.

Der Stiftungsratsvorsitzende betonte nochmals, dass die Möglichkeit bestanden habe, vorab Fragen zum Geschäftsbericht 2014 zu äußern. Zudem könne die E-Mail noch im Nachgang übersandt werden.

Frau Kruse rief in der Geschäftsstelle an, um Übersendung der E-Mail von Frau Blumenthal zu bitten.

Frau Spätling-Fichtner (BMAS) unterstützte die Aussage des Stiftungsratsvorsitzenden. Offenkundige Versäumnisse seien nachholbar. Zudem sei die fristwahrende Wirkung von E-Mails bei Geschäftsberichten anerkannt. Sie schlage daher vor, den Tagesordnungspunkt zunächst bis nach der Mittagspause zu vertagen. Sobald die E-Mail allen Beteiligten vorläge, könne der Vorstand entlastet werden.

Herr Meyer entgegnete, er wisse nicht, was in dem Ministerium von Frau Spätling-Fichtner anerkannt und üblich sei. Jedenfalls halte er es für unverantwortlich, einen nicht unterschriebenen Geschäftsbericht zur Kenntnis zu nehmen und zugleich einem nicht anwesenden Vorstand Entlastung zu erteilen.

Eine Reihe von Gästen betrat das Auditorium. Der Stiftungsratsvorsitzende unterbrach die Tagesordnung. Auf seine Rückfrage hin stellten die Gäste klar, dass sie Angehörige einer sich im Auditorium befindlichen Betroffenen seien. Die Tagesordnung wurde daraufhin fortgesetzt.

Herr Stürmer betonte erneut, dass der Geschäftsbericht nicht im Original unterschrieben vorläge. Die Unterschrift sei jedoch zwingend erforderlich, sodass der Tagesordnungspunkt vertagt werden müsse.

Frau Rupprecht (im Folgenden: Vorstandsvorsitzende) entgegnete, dass die fehlende Unterschrift ein bedauerliches Versäumnis darstelle.

Frau Spätling-Fichtner wies nochmals darauf hin, dass im Vorfeld der Sitzung nicht von dem Angebot der Fragemöglichkeit Gebrauch gemacht worden sei. Niemand hege daher Zweifel an den Inhalten des Geschäftsberichts 2014. Sie beantrage daher abermals, die Sitzung bis zum Vorliegen der E-Mail von Frau Blumenthal zu unterbrechen.

Die Sitzung wurde in der Zeit von 12.10 Uhr bis 12.29 Uhr für eine kurze Pause unterbrochen.

Der Stiftungsratsvorsitzende verlas zunächst die zwischenzeitlich eingetroffene E-Mail der ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Conterganstiftung, Frau Antje Blumenthal. Sodann stellte er fest, dass der Geschäftsbericht 2014 auf Grundlage dieser per E-Mail erteilten Zustimmung zur Abstimmung gestellt werden könne.

Herr Stürmer beantragte erneut und nachdrücklich Vertagung.

Der Stiftungsratsvorsitzende betonte nochmals, dass die fehlende Unterschrift in diesem Fall nachgeholt werden könne.

Herr Meyer stellte sodann fest, dass von Seiten der Ministerien niemand Einwände habe, einen Geschäftsbericht zur Kenntnis zu nehmen, der nicht unterschrieben sei. Daher stelle er einen Befangenheitsantrag gegen die anwesenden drei Ministerienvertreter.

Herr Stürmer pflichtete ihm bei und bat darum, dass die jeweiligen Vertreter das Amt für die Sitzung übernehmen.

Frau Spätling-Fichtner gab zu bedenken, dass ein Befangenheitsantrag nur auf Basis einer rechtlichen Grundlage gestellt werden könne. Ein Antrag auf Befangenheit könne nur gestellt werden könne, wenn ein persönlicher Grund dafür bestehe.

Herr Stürmer entgegnete, dass vorliegend das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Anwendung kommen müsse und sich daraus die rechtliche Grundlage für das Stellen eines Befangenheitsantrags ergebe.

Die Vorstandsvorsitzende stellte klar, dass das VwVfG nur im Verhältnis Bürger / Stiftungsrat greife. Innerhalb der Stiftung müsse es daher eine gesonderte Regelung geben. Dies sei jedoch vorliegend nicht der Fall, denn weder das Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) noch die Satzung der Conterganstiftung für behinderte Menschen beinhalten eine derartige Regelung.

Frau Dr. Kürschner ging kurz auf die Satzung ein.

Herr Meyer betonte nochmals, dass vorliegend die Gefahr bestünde, dass über die Inhalte eines Geschäftsberichts abgestimmt werden solle, der nicht von Seiten des verantwortlichen Vorstandes unterschrieben sei. In diesem Zusammenhang verwies er auf § 5 Absatz 5 Satzung, der besage, dass jedes Mitglied des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes Interessenskonflikte dem Stiftungsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen habe.

Der Stiftungsratsvorsitzende unterbreitete den Beteiligten einen Kompromissvorschlag: Es bestünde die Möglichkeit TOP 3 und 4 innerhalb eines schriftlichen Umlaufverfahrens zu behandeln. Dann könne auch der unterschriebene Geschäftsbericht 2014 übersandt werden.

Herr Meyer teilte mit, dass er schon jetzt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stiftungsrates der Durchführung eines Umlaufverfahrens widerspreche. Er

begründete dies damit, dass diese skandalösen Vorgänge in einer öffentlichen Sitzung verhandelt werden müssen.

Der Stiftungsratsvorsitzende legte daraufhin fest, dass die Tagesordnungspunkte 3 und 4 vertagt werden.

Frau Wölky legte allen Beteiligten nochmals nahe, Fragen zum Geschäftsbericht 2014 vorab bei der Geschäftsstelle einzureichen, damit diese zur Beantwortung an den ehemaligen Vorstand weitergeleitet werden können.

Herr Stürmer bat den Stiftungsratsvorsitzenden darum, seinen Befangenheitsantrag zu behandeln.

Der Stiftungsratsvorsitzende klärte Herrn Stürmer darüber auf, dass sich der Befangenheitsantrag mit der Vertagung der Tagesordnungspunkte 3 und 4 nunmehr erledigt habe.

Herr Meyer bestand nochmals darauf, dass zu mindestens ein Mitglied des Vorstandes der 11. Amtsperiode zu den Tagesordnungspunkten 'Geschäftsbericht 2014' und 'Entlastung des Vorstandes' anwesend sein müsse, da man ansonsten den Geschäftsbericht 2014 nicht zur Kenntnis nehmen und den Vorstand der 11. Amtsperiode nicht entlasten könne.

Der Stiftungsratsvorsitzende zeigte Verständnis. Dennoch müsse man die Entscheidung des ehemaligen Vorstandes akzeptieren.

Herr Meyer hielt dem entgegen, dass er als Mitglied des Stiftungsrates, dessen Aufgabe es immerhin ist, den Vorstand zu kontrollieren, eine derartige Entscheidung des Vorstandes nicht akzeptieren müsse. Die Pflichten des Vorstandes gingen auch über dessen Amtszeit hinaus. Und soweit ein Vorstand entlastet werden möchte, hat dieser zu akzeptieren, dass er zu seiner eventuellen Entlastung anwesend zu sein habe. Entsprechendes gelte auch für Fragen zum Geschäftsbericht 2014.

Herr Stürmer erkundigte sich bei Frau Dr. Kürschner, wie sie als Rechtsaufsicht den Antrag auf Befangenheit bewerte.

Frau Dr. Kürschner entgegnete, dass nicht sie, sondern vielmehr die Leiterin des Justitiariats, Frau Virnich, die Position der Rechtsaufsicht innehabe.

Herr Stürmer stellte daraufhin den Antrag, dass die Rechtsaufsicht zu dieser Thematik bitte Stellung nehmen solle.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 5: Bericht des Vorstandes mit Aussprache einschließlich Sachstandsbericht zu den Grünenthal-Akten

Aufgrund der engen zeitlichen Verfügbarkeit von Herrn Rechtsanwalt Dr. Jan Hennig von der Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen zog die Vorstandsvorsitzende den Sachstandsbericht zu den Grünenthal-Akten vor und übergab Herrn Dr. Hennig das Wort.

Herr Dr. Hennig knüpfte seinen Vortrag an die Berichterstattung der letzten Stiftungsratssitzung vom 21.07.2015 an.

1. Fortgang Aktensichtung und Aufbereitung

Er teilte mit, dass der erste Schritt, d.h. die Auswertung und Aufbereitung der 161 Bände Aktenmaterial, abgeschlossen sei. Das habe zur Folge, dass grundsätzlich nunmehr jedem einzelnen Auskunft darüber erteilt werden könne, ob die Akten Informationen zu seiner Person beinhalten und welchen Inhalts diese sind.

In einem zweiten Schritt sei dann das Aktenmaterial nach Betroffenen sortiert worden. Diese Sortierung sei mittlerweile ebenfalls abgeschlossen, sodass die Betroffenen jetzt, in einem dritten Schritt, über die Akteninhalte individuell informiert würden.

Hierzu sei die Stiftung rechtlich verpflichtet. Darüber hinaus habe der Vorstand der Conterganstiftung sich aus Gründen der Transparenz dazu entschieden, die gefundenen Dokumente in Kopie an die einzelnen Betroffenen zu übersenden.

Herr Dr. Hennig weist darauf hin, dass die Information der Betroffenen sehr aufwändig sei, da viele Dokumente personenbezogene Daten mehrerer Betroffener enthielten, so dass vor einem Versand personenbezogene Daten aus datenschutzrechtlichen geschwärtzt werden müssen. Er betonte, dass dieser Prozess ungeheuer arbeitsintensiv sei, so dass es noch einige Zeit dauern werde, bis die Geschäftsstelle alle Betroffenen informiert habe.

Die Vorstandsvorsitzende ergänzte, dass die Mitglieder des Stiftungsrates vorab be- dient worden seien, damit diese anderen Betroffenen zum Vorgehen Auskunft erteilen können.

Herr Dr. Hennig fuhr mit seinem Bericht fort.

Er gab an, dass die Originalunterlagen sodann den Akten der Betroffenen innerhalb der Stiftung zugeordnet würden. Da sich, wie bereits ausgeführt, teilweise Daten mehrerer Personen auf Dokumenten befänden, sei es erforderlich, Kopien der Unterlagen in mehrere Akten abzuheften.

2. Sachverhaltsaufklärung

Herr Dr. Hennig berichtete, dass die Erforschung des genauen Sachverhalts, sozusagen der detektivische Teil seiner Arbeit, weiter voranschreite. Der Zwischenbericht aus dem Frühjahr sei inzwischen im Internet auf der Seite der Conterganstiftung abrufbar. Hintergrund der Veröffentlichung dieses Berichts sei eine Presseanfrage gewesen.

Herr Dr. Hennig stellte klar, dass die Ergebnisse der Sachverhaltsaufklärung nicht geheim seien. Vielmehr sei es erforderlich der Öffentlichkeit über die Fortschritte Bericht

zu erstatten. Er informierte die Anwesenden darüber, dass der Zwischenbericht bislang noch nicht fortgeschrieben sei. Viele Informationen seien im Aprilbericht 2015 bereits enthalten. Die meisten Vermutungen hätten sich bestätigt.

Die Fragerunden mit der Firma Grünenthal GmbH und Herrn Rechtsanwalt Wartensleben seien nunmehr abgeschlossen. Es habe sich bestätigt, dass es sich bei den Akten zumindest weit überwiegend um die Akten des ehemaligen Vorsitzenden der Medizinischen Kommission der Conterganstiftung Rechtsanwalt Wartensleben handle. Herr Dr. Hennig machte deutlich, dass Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Firma Grünenthal GmbH zumindest einen Teil der Akten von Rechtsanwalt Wartensleben fortgeführt habe. Er gab weiterhin an, dass die Fragerunden mit Herrn Rechtsanwalt Karl-Hermann Schulte-Hillen demgegenüber noch nicht so weit fortgeschritten seien. In dieser Sache sei eine Abstimmung mit der Bundesdatenschutzbeauftragten erforderlich. Herr Schulte-Hillen senior habe vertreten durch seinen Sohn Rechtsanwalt Sven Schulte-Hillen erklärt, dass er über zahlreiche contergan-bezogene Akten verfüge, zugleich aber die Auffassung geäußert, dass es sich bei seinen Akten um Privateigentum handle. Herr Dr. Hennig machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass es sich bei den Akten, die Rechtsanwalt Schulte-Hillen sen. in seiner Funktion als Vorsitzender der Medizinischen Kommission angelegt und geführt habe, selbstverständlich um Akten der Conterganstiftung handle. Dies sei die Auffassung seiner Kanzlei, so dass darauf gestützt Herausgabeansprüche geltend gemacht würden.

Herr Dr. Hennig gab an, dass der 2. Zwischenbericht bzw. Endbericht erstellt werde.

Weiterhin teilte er mit, dass sich bestätigt habe, dass Herr Rechtsanwalt Wartensleben seine Akten für die Medizinische Kommission auch nach seinem Ausscheiden als Justiziar der Firma Grünenthal GmbH weiterhin in den Räumen des Unternehmens geführt habe. Es habe keine saubere Trennung gegeben. Die Akten seien nach Ende seines Amts als Vorsitzender der Medizinischen Kommission bei der Firma Grünenthal

GmbH belassen und fortgeführt worden und sodann, wohl auf Rat der vertretenden Anwälte der Firma Grünenthal GmbH, an die Stiftung übergeben worden.

3. Ergebnisse / Konsequenzen

Herr Dr. Hennig machte deutlich, dass derartige datenschutzrechtliche Verstöße zukünftig unterbunden werden müssen. Um dieser Problematik vorzubeugen, müsse der Umgang mit personenbezogenen Daten klar geregelt werden. Aktuell sei der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle dabei, Strukturen für Leitfäden zum Umgang mit personenbezogenen Daten zu entwickeln. Herr Dr. Hennig betonte, dass dafür auch die Verfahrensweise der Medizinischen Kommission auf den Prüfstand gestellt werden müsse. Um einen Leitfaden für die Medizinische Kommission realisieren zu können, werde es eine gemeinsame Sitzung mit der Medizinischen Kommission geben müssen.

Frau Spätling-Fichtner erkundigte sich, ob es zu dieser Thematik eine Abstimmung mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gäbe.

Herr Dr. Hennig erläuterte, dass es im Zusammenhang mit den Grünenthal-Akten einen laufenden Austausch mit der BfDI gebe. Im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegenüber Rechtsanwalt Schulte-Hillen sen. gebe es darüber hinaus Kontakt zur Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW). Im Sommer habe es ein Treffen mit Vertretern der BfDI gegeben, in dem auch die Erstellung der Leitfäden ein Thema gewesen sei. Auch die Entwürfe der Leitfäden würden mit der BfDI abgestimmt.

A. Fragen aus dem Stiftungsrat

- Das Kostenvolumen der Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen liege bei ca. 316.000 Euro. Wie hoch ist der Haushaltsansatz und woraus ergibt er sich?

Die Vorstandsvorsitzende teilte mit, dass sich die Kostenhöhe aus der Rechtsverfolgung ergäbe. Die Aufarbeitung der gesamten Materie sei komplex. Dafür seien gute juristische Kenntnisse erforderlich. Es sei daher nicht möglich, Hilfskräfte mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Sie betonte zudem, dass dem Vorstand die Erstellung eines Regelwerks zum sicheren Umgang mit hochsensiblen Daten ein persönliches Anliegen sei, damit nicht jeder an die persönlichen Daten der Betroffenen gelänge.

Abschließend betonte die Vorstandsvorsitzende, dass die Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen sehr gute Arbeit leiste.

Frau Hudelmaier ergänzte, ob es die Betroffenen überhaupt zu interessieren habe, welche Mittel zur Rechtsverfolgung verwandt werden, wenn die Rechtsverfolgung den Betroffenen selbst diene.

Der Stiftungsratsvorsitzende ergänzte, dass die Kosten für Rechtsverfolgung vom Bund zusätzlich übernommen werden, so dass den Betroffenen hierdurch keine Mittel „weggenommen“ würden.

Herr Meyer schloss sich der Auffassung von Frau Hudelmaier an. Es könnte nicht genügend hervorgehoben werden, dass mit dem Auftrag an die Kanzlei GSK Stockmann & Kollegen nur Geld im Interesse der Geschädigten ausgegeben werde. Infolgedessen lobte Herr Meyer die Arbeit von Herrn Dr. Hennig und seinen Kollegen ausdrücklich.

Herr Stürmer entgegnete, dass das Ausgabevolumen für die Aufarbeitung der Grünenthal-Akten explodiert sei. Weitere Kosten seien unvertretbar. Aus dem Bereich der

Spezifischen Bedarfe seien bisher lediglich 2 Mio. Euro an die Betroffenen ausgezahlt worden. Vorliegend gehe es jedoch um die Aufarbeitung der Vergangenheit. Diese Rechtsverfolgung habe im aktuellen Haushaltsjahr bereits Kosten in Höhe von ca. 276.000,00 Euro verursacht. Für das Jahr 2016 sei bereits ein Betrag in Höhe von 150.000,00 angesetzt. Herr Stürmer bat um Mitteilung des Stundensatzes von Herrn Dr. Hennig.

Der Stiftungsratsvorsitzende verwies Herrn Stürmer auf den Tagesordnungspunkt „Haushaltsplan 2016“.

Herr Stürmer bat nochmals mit Nachdruck um Mitteilung des Stundensatzes von Herrn Dr. Hennig.

Die Vorstandsvorsitzende teilte Herrn Stürmer mit, dass dieses Thema innerhalb des nicht-öffentlichen Sitzungsteils zu behandeln sei.

Herr Stürmer entgegnete, dass es jedoch keinen Grund für eine Geheimhaltung gäbe.

Herr Dr. Hennig teilte allen Beteiligten mit, dass der Stundensatz der einzelnen juristischen Mitarbeiter der Kanzlei zwischen 120,00 Euro und 375,00 Euro betrage. Er betonte, dass keine gesonderten Stundenhonorare für nichtjuristische Mitarbeiter, beispielsweise das Sekretariat erhoben würden. Diese seien bereits mit abgegolten, da die Kosten in den Stundensätzen der juristischen Mitarbeiter enthalten seien.

Herr Meyer betonte, dass durch die Beauftragung der Kanzlei GSK Stockmann & Kollegen ein besonders düsteres Kapitel der Contergangeschichte aufgeklärt werden könne. Daher sei die Kostenhöhe seiner Ansicht nach irrelevant. Darüber hinaus würden durch diese Ausgaben die Leistungen an die Geschädigten nicht geschmälert. Die Stiftung müsse ohnehin diese Ausgaben aus den eigenen Verwaltungskosten bestreiten. Und diese müssten wiederum vom Bund übernommen werden müssten. Auch hätte Herr Dr. Hennig erklärt, dass diese Kosten von der Firma Grüenthal wieder zurückverlangt werden sollten. Die einzigen, die allenfalls Schwierigkeiten zu erwarten

hätten, wären die Firma Grünenthal und Rechtsanwalt Wartensleben. Herr Meyer bedankte sich nochmals bei Herrn Dr. Hennig für die hervorragende Arbeit.

- Wurde das Mandat auch auf das Treuhändergremium ausgeweitet? Inwieweit hat das Ministerium seine Rechtsaufsicht verletzt? Inwieweit haben die Stiftungsräte dies mitzuverantworten? Warum hat Herr Wartensleben seine Position bekommen?

Herr Dr. Hennig gab an, dass die Kanzlei lediglich im Umfang ihres Mandats tätig werde. Dieses sei auf die Vorgänge innerhalb der Stiftung seit ihrer Gründung 1972 beschränkt. Das bedeute, dass zum einen der Aktenfund aufbereitet und zum anderen eine Struktur geschaffen werde, um künftige Verstöße zu vermeiden.

Herr Meyer stellte die Frage, ob es im Rahmen des bisherigen Mandats der Kanzlei GSK Stockmann & Kollegen möglich sei, deren Untersuchungen auch auf eventuelle Verfehlungen des Bundesfamilienministeriums und des Bundesverbandes Contergan-geschädigter e.V. (früher: Bundesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder e.V.; kurz: Bundesverband) ausweiten zu können. Immerhin habe das Bundesfamilienministerium in dem Zeitraum vom Beginn der Arbeit der Stiftung im Jahre 1972 bis heute durchgehend die Aufsicht über die Stiftung gehabt. Es sei folglich unmöglich, dass das Bundesfamilienministerium keine Kenntnis von der Doppelrolle des Rechtsanwalts Wartensleben hätte haben können. Das gleiche gelte für die Vertreter des Bundesverbandes, die regelmäßig gleichzeitig sowohl einen Sitz im Vorstand als auch einen Sitz im Stiftungsrat der Conterganstiftung gehabt hätten.

Herr Stürmer erkundigte sich nach dem finalen Kostenrahmen.

Frau Hudelmaier entgegnete, dass diesbezüglich keine konkrete Antwort gegeben werden könne, da das Ende der Tätigkeit noch unvorhersehbar sei. Die finalen Kosten seien daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbar.

Herr Meyer betonte nochmals sein Interesse an der restlosen Aufklärung des Geschehenen.

B. Fragen aus dem Auditorium

- Wie kann es sein, dass 316.000,00 Euro Aufklärungskosten entstehen, jedoch bisher nur 2 Mio. Euro für den Bereich der spezifischen Bedarfe ausgezahlt wurden?

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte klar, dass diese beiden Bereiche sachlich zu trennen seien und nichts miteinander zu tun haben.

- Ist innerhalb der Akten eine Verteilung nach Schadensbildern erkennbar?

Herr Dr. Hennig berichtete, dass die Akten zwar Informationen über Schadensbilder enthielten, es aber keine systematische Sortierung oder Clusterung nach Schäden gebe. Etwa 30 Ordner enthielten unspezifische Listen (z.B. zu Bankverbindungen).

- In welcher Qualität hat der ehemalige Vorstand die Akten entgegengenommen?

Herr Dr. Hennig teilte mit, dass die Kanzlei der Firma Grünenthal GmbH die Akten der Stiftung weitgehend unsortiert übergeben, quasi „abgekippt“ habe. Es habe zunächst die Hoffnung auf die Existenz eines Aktenindex und systematisierter digitaler Kopien bestanden. Der Aktenfund habe jedoch keine Systematisierung aufgewiesen.

- In der Medizinischen Kommission befindet sich ein Mitglied der Familie Schulte-Hillen. Wird seine Position innerhalb der Medizinischen Kommission überprüft?

Herr Dr. Hennig legte dar, dass Herr Schulte-Hillen senior nach seiner eigenen Aussage noch Aktenmaterial besitze. Das Mandat der Kanzlei erstreckte sich nicht auf die Überprüfung der Position von Herrn Jan Schulte-Hillen. Allerdings würden für die Zukunft Leitlinien für den Umgang mit personenbezogenen Daten in allen Bereichen der Stiftung einschließlich der Medizinischen Kommission erstellt, nach denen sich alle Funktionsträger richten müssten.

- Kann man als Privatperson die Herausgabe seiner Patientenakte verlangen?

Herr Dr. Hennig erläutert, dass es sich bei den Akten der Stiftung nicht um Patientenakten eines Arztes handle, weil die Stiftung als öffentliche Stelle wie eine Behörde tätig sei. Hier gebe es ein datenschutzrechtliches Recht auf Einsicht bzw. Auskunft. Unabhängig davon habe im privaten Bereich jeder Patient das Recht, seine eigene Patientenakte einzusehen.

- Geht die Stiftung rechtlich gegen die Firma Grünenthal GmbH vor? Hat man die Möglichkeit als Nebenkläger aufzutreten?

Herr Dr. Hennig teilte mit, dass die Kanzlei grundsätzlich mit der Prüfung von Rechtsmitteln gegen die Firma Grünenthal GmbH befasst sei. Er legte den Betroffenen jedoch nahe, nicht zu viel Hoffnung in zivilrechtliche Verfahren zu setzen, da es hier lediglich um Fragen des Ersatzes finanzieller Schäden der Stiftung gehe. Die – berechnete – Entrüstung der Betroffenen über den Umgang mit ihren Daten werde hier nicht die zentrale Rolle spielen, wie von manchen erhofft. Eine Nebenklage sei hier nicht möglich.

Die Vorstandsvorsitzende ergänzte, dass sie Verständnis für die Situation und das Handeln der Betroffenen habe.

Der Stiftungsratsvorsitzende dankte allen Beteiligten für die rege Beteiligung und schloss die Fragerunde.

Herr Stürmer merkte an, dass die Arbeit der Kanzlei vermutlich ohne Erfolg bleiben werde. Ob die Kosten für die Aufarbeitung von der Firma Grünenthal GmbH zurückgefordert werden können, sei unklar. Er bat den Vorstand darum, die Kostenhöhe im Blick zu behalten.

Herr Meyer teilte diese Auffassung nicht und verwies auf die immense Bedeutung für die gesamte Conterganhistorie. Folglich erkundigte er sich, ob das bisherige Mandat der Kanzlei GSK Stockmann & Kollegen ausgeweitet werden könne.

Herr Dr. Hennig verwehrte sich gegen den Vorwurf von Herrn Stürmer, dass das Mandat erfolglos sei. Die Conterganstiftung sei zur Aufarbeitung des missbräuchlichen Umgangs mit personenbezogenen Daten Betroffener verpflichtet und schulde diesen Auskunft über diesen Umgang. Dem diene die Arbeit seiner Kanzlei. Ferner sei es geboten, die Konsequenzen und Lehren aus der Angelegenheit zu ziehen und verbindliche Regelungen für den verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der Conterganstiftung zu entwickeln und fortzuschreiben. Auf die Anfrage von Herrn Meyer teilte er mit, dass sich die Ausweitung des Mandats schwierig gestalten werde.

Frau Rupprecht führte ergänzend aus, dass viele Unterlagen in das Bundesarchiv in Koblenz gekommen seien. Erst nach der Zusammenstellung aller Unterlagen könne eine Bewertung stattfinden. Die Zusammenstellung solle derart erfolgen, dass es jedem möglich sei, die Schwachstellen zu sehen.

Herr Meyer stellte den Antrag, dass der Vorstand vom Stiftungsrat ermächtigt werde, das Mandat der Kanzlei GSK Stockmann & Kollegen zu erweitern

Herr Dr. Hennig gab an, dies mit seiner Mandantin zu besprechen.

Die Sitzung wurde in der Zeit von 14.30 Uhr bis 15.00 Uhr für eine 30-minütige Pause unterbrochen.

Herr Meyer beantragte, dass der Vorstand ermächtigt werde, das Mandat der Anwaltskanzlei GSK Stockmann und Kollegen nach Bedarf zu erweitern.

Frau Hudelmaier merkte an, dass Herr Dr. Hennig ohnehin bei der nächsten Stiftungsratssitzung zum Sachstand Grünenthal-Akten berichten werde.

Der Stiftungsratsvorsitzende wies darauf hin, dass eine Mandatserweiterung ohne konkrete Benennung von Themen schwierig sei. Weiterhin merkte er an, dass die von Herrn Meyer gestellten Fragen noch nicht beantwortet werden können, dass diese aber eventuell mit in die Aufarbeitung einfließen und das Thema ohnehin wieder aufgegriffen werde.

Frau Wölky teilte mit, dass sie zunächst dem Bericht von Herrn Dr. Hennig weiter folgen möchte, um zunächst ein gesichertes Ergebnis zu haben. Anschließend könne der Stiftungsvorstand gegebenenfalls ermächtigt werden.

Der Stiftungsratsvorsitzende fragte Herrn Meyer, ob er der Ansicht von Frau Wölky folgen könne. Herr Meyer zeigte sich einverstanden.

Herr Stürmer fragte, wann mit dem Abschlussbericht von GSK Stockmann und Kollegen zu rechnen sei.

Die Vorstandsvorsitzende antwortete, dass ein Ende erst absehbar sei, wenn die Stellungnahmen der Bundesdatenschutzbeauftragten vorliegen. Da darüber hinaus noch viele Fragen zu klären seien, werde das Jahr 2016 vermutlich nicht ausreichen. Der Historiker, der für die historische Aufarbeitung in Frage gekommen wäre, sei leider verstorben. Nun müsse erst jemand gefunden werden.

Herr Stürmer merkte bezüglich der historischen Aufarbeitung an, dass der Stiftungsrat beschließen solle, wer den Auftrag bekomme. Weiterhin sollen die Betroffenenvertreter Vorschläge machen dürfen.

Der Stiftungsratsvorsitzende verwies diesbezüglich auf den Tagesordnungspunkt zu diesem Thema.

Frau Spätling-Fichtner merkte an, dass Herr Dr. Hennig über den Zwischenbericht gesprochen habe und darüber, dass Fragen geklärt werden könnten. Sie erkundigte sich, ob Herr Dr. Hennig den Zwischenbericht fortschreiben könne.

Die Vorstandsvorsitzende bestätigte dies und ergänzte, dass ein nächstes Treffen des Vorstandes mit Herrn Dr. Hennig im Januar stattfinden werde, um die noch offenen Aufgaben festzulegen.

Herr Meyer erkundigte sich bei der Vorstandsvorsitzenden nach einem Pressebericht und wollte wissen, wo dieser zu finden sei. Die Vorstandsvorsitzende antwortete, dass sie nicht wisse, wo und ob der Pressebericht veröffentlicht sei. Sie habe lediglich die Anfrage beantwortet, aber keinen Bericht gesehen.

Herr Meyer sprach dem Vorstand ein Lob dafür aus, dass es aufgrund dessen Engagements für eine systematische Aufklärung des Grünenthal-Aktenskandals bereits zu einem Anschreiben an die ersten Contergangeschädigten gekommen sei und diesen darin mitgeteilt worden sei, ob bei dem Aktenmaterial der Firma Grünenthal Unterlagen zu der Person des jeweiligen Geschädigten vorgefunden und diese dann an dem Geschädigten ausgehändigt worden seien. Er bemängelte aber, dass in diesem Anschreiben des Vorstands mit keinem Satz die langjährige Doppelrolle des Herrn Wartensleben als Rechtsanwalt der Firma Grünenthal einerseits und gleichzeitig als langjähriger Vorsitzender einer der beiden medizinischen Kommissionen der Conterganstiftung erwähnt wurde. Er stellte die Frage, ob nicht beim Versand des Anschreibens der Zwischenbericht der Kanzlei GSK Stockmann & Kollegen vom 14.4.2015 als Anlage beigefügt werden könne. Eine alleinige Download-Möglichkeit auf der Webseite der Conterganstiftung reiche nicht aus, weil nicht alle Betroffenen und auch viele der Eltern schon aus Altersgründen kein Internet hätten.

Die Vorstandsvorsitzende antwortete, dass der Zwischenbericht im Internet veröffentlicht sei, damit alle gleichermaßen darauf zugreifen können. Die Bitte von Herrn Meyer müsse mit Frau Hudelmaier besprochen werden.

Herr Meyer hob noch einmal hervor, dass eine alleinige Download-Möglichkeit des Zwischenberichts auf der Webseite der Conterganstiftung nicht ausreichen würde, weil gerade nicht alle Betroffenen und deren Familien einen Internetzugang hätten. Herr Meyer beantragte, dass der Zwischenbericht der Kanzlei GSK Stockmann & Kollegen vom 14.4.2015 mit Vorblatt dem jeweiligen Anschreiben des Vorstandes und den Unterlagen hinzugefügt werde, die zur Aufklärung über den Grünenthal-Akten-skandals an die Betroffenen versendet werden. Ferner sei dieser Zwischenbericht an alle Betroffenen nachzusenden, die bereits dieses Anschreiben samt Unterlagen erhalten haben. Über beidem bestand Einvernehmen.

Der Stiftungsratsvorsitzende übergab das Wort an die Firma ID, deren Bericht über das Internetportal CIP aus Zeitgründen vorgezogen wurde. Die Vorstandsvorsitzende stellte zunächst die Anwesenden vor. Dies waren Herr Dirk Hildebrandt und Herr Andreas Liebal von der Firma ID sowie Herr Michael Hock als Vorsitzender des Redaktionsbeirates.

Herr Hock übernahm die Vorstellung des Internetportals wobei sich sein Vortrag in die Abschnitte „Ausgangssituation“, „Umsetzung“ und „Ausblick“ gliederte.

Ausgangssituation

Zur Ausgangssituation berichtete Herr Hock, dass die Firma <ID> sowie der Redaktionsbeirat durch den Stiftungsvorstand beauftragt wurden. Weiterhin dass die Errichtung eines Internetportals für Betroffene sowie für Experten ein Auftrag des Gesetzgebers aus dem Jahre 2009 sei. Das Portal sollte geschaffen werden, damit Betroffene Informationen bekommen und sich austauschen können.

Umsetzung

Im Rahmen des Abschnittes „Umsetzung“ berichtete Herr Hock, dass die Firma <ID> im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens den Zuschlag erhielt, da sie das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hatte. Herr Hock berichtete, dass der Redaktionsbeirat insgesamt aus neun Mitgliedern bestehe und sich neben der Firma <ID> und zwei Betroffenenvertreterinnen aus Experten aus den Bereichen Journalismus, Recht und Medizin zusammensetze. Die Grundaufgabe des Redaktionsbeirates sei die Bewerksstellung der Errichtung des Internetportals. In diesem Zuge seien zunächst die Aufträge des Vorstandes an die Agentur weitergegeben worden, das Arbeitspapier des Bundesverbandes sei einbezogen worden, die jeweiligen Expertisen der Redaktionsbeiratsmitglieder seien in vielen Diskussionen eingeflossen, man habe einen Aufruf zur Einreichung von Themenvorschlägen bei den Betroffenen gestartet sowie Kliniken mit der Bitte um Informationen über die betroffenenengerechten Einrichtungen angeschrieben. Weiterhin sei eine Adressdatenbank mit über 3000 Adressen für Betroffene erstellt worden. Nach dieser Vorlaufphase sei das Portal am 27.11.2015 freigeschaltet worden, womit die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages erfolgreich durchgeführt worden sei.

Ausblick

Herr Hock berichtete im letzten Abschnitt seines Vortrages „Ausblick“, dass eine Erweiterung des Portals im Bereich Mobilität und Wohnen geplant sei und hierzu sowie insgesamt Rückmeldungen von Betroffenen herzlich willkommen seien. Herr Hildebrandt von der Firma <ID> führte das Portal anschließend über einen Beamer und Leinwand vor. Er gab die Internetadresse des Portals (www.contergan-infoportal.de) an und teilte mit, dass die Website im „responsive design“ gestaltet sei, so dass sie auch über mobile Endgeräte abrufbar sei. Herr Hildebrandt berichtete, dass auf der

Startseite des Portals aktuelle Informationen bereit gestellt seien sowie dass das Portal insgesamt barrierefrei gestaltet sei. Herr Hildebrandt gab bekannt, dass es im Themenbereich „Gesundheit“ eine Kommentarfunktion gebe. Diese eröffne dem Nutzer unter der Voraussetzung, dass er registriert sei, die Möglichkeit Kommentare zu Themenbeiträgen zu schreiben. Bezüglich der Adressdatenbank klärte er über die Recherchefunktion und die Suchfunktion auf. Die Suche nach Orten sei über eine Karte mit Zoomfunktion möglich. Weiterhin berichtete Herr Hildebrandt über das Thema Pressechau sowie über das Expertenportal. Er stellte klar, dass ein Feedback seitens der Besucher der Seite für die Agentur und den Redaktionsbeirat wichtig seien. Aus diesem Grund würden während des Besuchs auf der Website blaue Fenster sichtbar, über die die Möglichkeit bestünde direktes Feedback zu geben. Abschließend gab Herr Hildebrandt bekannt, dass seit dem Termin des Freischaltens, 27.11.2015, bereits 400 Besucher auf der Website gezählt werden konnten und dass alle herzlich dazu eingeladen seien Feedback zu hinterlassen.

Der Stiftungsratsvorsitzende dankte dem Vorstand für die geleistete Arbeit.

Die Vorstandsvorsitzende berichtete, dass die Errichtung des Internetportals auch für den Vorstand sehr viel Arbeit bedeutet habe. Insbesondere die Zusammenführung von Stiftungswebsite und Internetportal verursache einen hohen Arbeitsaufwand. Zwischenzeitlich habe es klare Worte des Vorstandes gegenüber der Firma <ID> sowie des Redaktionsbeirates geben müssen. Daraufhin sei jedoch eine gute Umsetzung der Vorgaben des Vorstandes durch den Redaktionsbeirat erfolgt. Frau Rupprecht führte aus, dass das Portal gemäß dem Entschließungsantrag aus dem Jahre 2009 dazu dienen solle, Wissen zu dokumentieren und zu erhalten. Auch durch die Betroffenenvertreterinnen im Redaktionsbeirat bekomme man guten Input. Die Zusammenführung des Portals und der Stiftungswebsite resultiere aus dem Umstand, dass das Portal ab Mitte/Ende des Jahres 2016 durch die Geschäftsstelle gepflegt werden solle. Ein Parallellaufen beider Websites sei auf Dauer zu kostenintensiv, da Personal gebunden werde.

Herr Stürmer sprach allen Beteiligten herzliche Glückwünsche zur Errichtung des Portals aus. Weiterhin merkte er an, dass er dennoch ein strukturelles Transparenzproblem habe, da die Mitglieder des Redaktionsbeirates zu sehr von Seiten des Bundesverbandes Contergangeschädigter e.V. kämen. Die Vertreterin des Contergannetzwerkes habe ihm aus Vertrauensschutzgründen nicht berichten wollen und nun fühle er sich ausgegrenzt. Herr Stürmer stellte daraufhin folgende Fragen:

- Nach welchen Kriterien wurden die Betroffenenvertreter im Redaktionsbeirat ausgewählt?
- Können Betroffene ihre Anliegen frei austauschen?
- Welche Kosten fallen für die im Redaktionsbeirat tätigen Anwälte an?
- Wer hat den Experten für Recht vorgeschlagen?
- Warum sind so viele Anwälte Mitglieder des Redaktionsbeirates?

Die Vorstandsvorsitzende antwortete, dass der Redaktionsbeirat nicht durch den aktuellen, sondern durch den ehemaligen Vorstand bestellt worden sei. Sie erklärte weiterhin, dass die Vergütung der Redaktionsbeiratsmitglieder in der Kostenordnung des Redaktionsbeirates geregelt sei und die Mitglieder unter anderem eine Sitzungspauschale erhalten.

Herr Stürmer erkundigte sich, ob die Redaktionsbeiratsmitglieder Verdienstausschluss geltend machen können.

Die Vorstandsvorsitzende antwortete, dass dies nicht möglich sei, dass aber Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet würden. Weiter führte sie aus, dass sie den betreffenden Anwalt im Redaktionsbeirat zuvor nur flüchtig kannte, aber dass

sie nun festgestellt habe, dass er sehr kompetent sei und sie sei froh, ihn in dem Gremium zu wissen. Was den Experten für Journalismus betreffe, stellte Frau Rupprecht klar, dass sie zuvor keine Verbindung zu ihm gehabt habe, aber dass sie nun dankbar für seine Arbeit sei, da er viele gute Beiträge leiste und Texte überarbeite. Insgesamt seien seine Präsentationen sehr gut. Die Vorstandsvorsitzende erklärte weiter, dass sie aus Berichten wisse, dass hinsichtlich der Zusammensetzung des Redaktionsbeirates seinerzeit gefragt worden sei, wer Interesse an einer Mitwirkung habe, und dass es keine weiteren Meldungen gegeben habe. Insgesamt könne man froh sein, überhaupt Menschen gefunden zu haben, die mitmachen. Zum Thema Vertraulichkeit der Arbeit übergab der Vorstandsvorsitzenden das Wort an Herrn Hock.

Herr Hock erklärte, dass es grundsätzlich viele Themen gebe, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollten. In einer Redaktionsbeiratssitzung sei jedoch ausdrücklich festgehalten worden, dass die Kommunikation der Betroffenenvertreterinnen mit Betroffenenverbänden konkret gewünscht und gewollt sei.

Herr Stürmer bedankte sich für die Klarstellungen. Er erkundigte sich, ob es hinsichtlich des Infoportals Möglichkeiten der Mitwirkung für die Betroffenenvertreter im Stiftungsrat gebe, insbesondere was das Einpflegen von Anliegen betreffe.

Herr Hock antwortete, dass eine diesbezügliche Entscheidung dem Vorstand obliege. Die Vorstandsvorsitzende verwies hierzu auf die rechtlichen Grundlagen bzw. darauf, dass der Vorstand für die Inhalte des Infoportals verantwortlich sei.

Herr Stürmer fragte nochmals nach, ob Anliegen der Betroffenenvertreter des Stiftungsrates in das Portal eingepflegt werden können.

Die Vorstandsvorsitzende antwortete, dass sich in den Foren des Internetportals alle einbringen können.

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte klar, dass sich die Betroffenenvertreter wie alle anderen Betroffenen auch einbringen können.

Frau Spätling-Fichtner bat darum, dass nochmals dargestellt werde, dass durch das Conterganinfoportal keine Datenschutzverletzung geschehe.

Herr Hock griff zunächst das Anliegen von Herrn Stürmer auf und benannte die Möglichkeiten für Betroffene Ihre Anliegen in das Portal einzubringen. Dies sei durch das Schreiben einer E-Mail, dem direkten Kommentieren von Artikeln sowie dem Schreiben von Beiträgen in Foren möglich.

Sodann ging Herr Hock auf das Thema Datenschutz ein und stellte klar, dass die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen geschützt würden. Insbesondere müssten die Beiträge erst durch die Redaktion freigegeben werden. Die Freigabe der Beiträge werde unter sorgfältiger Abwägung des Schutzrechtes der persönlichen Meinungsfreiheit mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht eines jeden Einzelnen entschieden.

Herr Meyer merkte an, dass aus seiner Erfahrung zu befürchten sei, dass zu viele Beiträge im Infoportal zensiert würden. Weiterhin merkte er an, dass das Gutachten von Schmalz und Freytag ohne Erwähnung der Anklageschrift erstellt worden sei. Des Weiteren merkte er an, dass 400.000,00 Euro für das Infoportal durch die Firma Grünenthal bereitgestellt worden seien. Letztlich wollte er wissen, wer den Rechtsanwalt sowie den Journalisten für den Redaktionsbeirat vorgeschlagen habe.

Die Vorstandsvorsitzende erwiderte, dass die personelle Besetzung des Redaktionsbeirates vor ihrer Amtszeit erfolgt sei und dass ihr wichtig sei, dass der gesetzliche Auftrag umgesetzt werde.

Herr Meyer erinnerte daran, dass die vom Vorstand der 11. Amtsperiode in Auftrag gegebene 'Internationale Studie zur Leistungen und Ansprüchen thalidomidgeschädigter Menschen in 21 Ländern' von der Anwaltskanzlei DLA- Piper erstellt wurde, die den Rechtsnachfolger des Thalidomidschaden- verursachers Distillers in England, die Firma Diageo, bei Entschädigungs- verhandlungen mit den englischen Thalidomidgeschädigten beraten und vertreten habe. Nicht nur allein wegen dieses Skandals wolle Herr Meyer den Vorstand der

11. Amtsperiode zum Geschäftsbericht 2014 gerne persönlich Fragen stellen.

Der Stiftungsratsvorsitzende merkte an, dass der ehemalige Vorstand nicht persönlich Stellung nehmen werde.

Frau Hudelmaier erklärte, dass es seinerzeit lange Diskussionen zur Auftragsvergabe des Rechtsgutachtens zur Arzneimittelhaftung gegeben habe und dass Herr Meyer keine Vorschläge für in Betracht kommende Rechtsanwaltskanzleien abgegeben habe. Daraufhin sei die Vergabe an Herrn Freytag erfolgt. Herr RA Hegemann sei dann von Herrn Stürmer und Herrn Meyer beauftragt worden.

Frau Hudelmaier bekundete weiterhin, dass die Zusammenarbeit mit der Firma Pars pro toto immer gut gewesen sei. Sie erklärte, dass für die Besetzung des Redaktionsbeirates jeder Vorschläge machen können und der Bundesverband der Einzige gewesen sei, der sich gemeldet habe. Das Contergannetzwerk von Herrn Stürmer sowie Herr Meyer hätten keine Vorschläge eingereicht. Frau Hudelmaier berichtete, dass die Betroffenenvertreterin im Redaktionsbeirat des Bundesverbandes hier ausführlich berichtet habe. Deshalb sei die Verschwiegenheit des anderen Redaktionsbeiratsmitgliedes gegenüber Herrn Stürmer nicht nachvollziehbar.

Herr Stürmer entgegnete, dass das Redaktionsbeiratsmitglied gedacht habe, dass sie keine Auskünfte erteilen dürfe. Herr Hock wandte ein, dass im Rahmen der ehemaligen Abfrage seitens der Verbände lediglich Vorschläge für Betroffenenvertreter gemacht worden seien, nicht aber für sonstige Experten wie z.B. Recht, Journalismus etc.

Herr Meyer äußerte den Wunsch, dass bei Nutzung des Infoportals durch die Betroffenenvertreter kenntlich gemacht werde, dass diese Mitglieder des Stiftungorgans 'Stiftungsrat' sind.

Die Vorstandsvorsitzende bekundete, dass dies aus rein rechtlichen Gründen nicht möglich sei.

Herr Stürmer fragte, ob die Betroffenenvertreter zukünftig an dem Conterganinfoportal mitwirken können.

Herr Meyer betonte, dass er seinerzeit Anwälte benannt habe.

Frau Hudelmaier verneinte dies.

Die Vorstandsvorsitzende setzte den Bericht des Vorstandes fort. Sie schilderte die aktuelle Situation im Bereich der Spezifischen Bedarfe anhand mehrerer Beispiele. Sie machte deutlich, dass die Evaluierung der gesetzlichen Regelungen dringend notwendig sei, um Klarheit zu schaffen.

- Störung durch das Publikum -

Die Vorstandsvorsitzende berichtete im Rahmen des Berichts auch zum Sachstand der Gefäßstudie.

Der Stiftungsratsvorsitzende dankte dem Vorstand für seine Arbeit und sein Engagement.

Herr Stürmer wollte wissen, ob die genannten 3246 Anträge die Gesamtzahl der Anträge im Rahmen der Leistungen zur Deckung Spezifischer Bedarfe darstelle.

Die Vorstandsvorsitzende bejahte dies.

Herr Stürmer bezog sich auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln zum Boxspringbett als Spezifischer Bedarf und erkundigte sich, wie das Urteil zu der Bewilligungspraxis des Vorstandes passe. Zudem wollte er wissen, ob der Vorstand gegen das Urteil in Berufung gehe.

Frau Rupprecht antwortete, dass es noch keine Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels gebe. Das Urteil werde in die Gesetzesevaluierung einfließen.

Der Stiftungsratsvorsitzende schloss die Sitzung um 17.00 Uhr. Er bat das Auditorium nochmals darum, Störungen zu unterlassen und die Höflichkeitsregeln zu beachten. Andernfalls müsse der jeweilige Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

01.12.2015

Fortsetzung TOP 5

Der Stiftungsratsvorsitzende eröffnete die Sitzung um 11.00 Uhr. Er hielt fest, dass die Sitzung des Vortages inhaltlich an der Stelle fortgesetzt werde, an der die Sitzung des Vortages endete.

Der Stiftungsratsvorsitzende eröffnete zunächst die Möglichkeit, die offenen Fragen des Vortages zu klären.

Herr Stürmer nahm erneut Bezug auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln zum Boxspringbett und wiederholte die Frage, wie das Urteil zur Bewilligungspraxis des Vorstandes passe.

Frau Spätling-Fichtner merkte an, dass ein Antrag auf ein Hilfsmittel bei einer Krankenkasse gestellt worden sei und das Gericht gesagt habe, dass die Krankenkasse bzw. die Pflegekasse noch den Anspruch auf eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme zu prüfen habe. Aus diesem Grund habe sich die Stiftung damit beschäftigt, dass einem anderen Kostenträger die vorrangige Leistungspflicht obliege. Dementsprechend sei die Entscheidung der Stiftung gerechtfertigt.

Herr Stürmer wandte ein, dass die Stiftung vorgetragen habe, dass nicht vollständig feststehe, dass kein anderer Kostenträger für die Leistung eintrete.

Die Vorstandsvorsitzende erklärte, dass sie zu dem Urteil noch keine Stellungnahme abgeben könne, da dies noch nicht abschließend geprüft sei. Weiterhin erläuterte sie, dass sie zu Vorgängen vor ihrer Amtszeit nichts sagen könne und an dieser Stelle auf die Geschäftsstelle verweisen müsse.

Frau Hudelmaier verwies darauf, dass der ehemalige Vorstand entschieden habe, dass ein Boxspringbett kein Hilfsmittel sei. Deshalb sei in dem konkreten Fall eine Interessenvertretung nicht angezeigt gewesen. Es habe kein Handlungsbedarf bestanden. Das Urteil gebe keine Handlungsempfehlung.

Herr Meyer bat um erklärende Ausführungen dafür, dass Frau Hudelmaier am Vortag gesagt habe, dass aufgrund des Urteils Leitlinien für die Entscheidungspraxis entwickelt würden, um Willkür zu vermeiden und Ermessen klarer zu fassen

Die Vorstandsvorsitzende bejahte dies und bestätigte, dass der Gerechtigkeitsgedanke im Vordergrund stehe.

Herr Meyer erwiderte, dass nach dem Boxspringbett-Urteil die Leistungsgewährung bezüglich der spezifischen Bedarfe nicht in das Ermessen der Vorstandes gestellt sei und entsprechende Leitlinien deswegen obsolet seien. Insofern erleichtere das Urteil im Bereich der spezifischen Bedarfe maßgeblich die Anspruchsdurchsetzung der Contingengeschädigten. Vor diesem Hintergrund solle sich der Vorstand überlegen, in wessen Interesse er eigentlich gegen das Boxspringbett-Urteil Berufung einlegen wolle.

Herr Stürmer fragte, ob die Stiftung bereits leiste, wenn dem Grunde nach ein Anspruch bestehe oder ob abgewartet werden müsse, bis der dritte Kostenträger nicht eintrete.

Die Vorstandsvorsitzende bejahte letzteres.

Herr Stürmer bat darum zu Protokoll zu nehmen, dass abgesehen von dem zuvor Gesagten viele Restriktionen des Vorstandes bei den Leistungen für spezifische Bedarfe

vorlägen, die so nicht haltbar seien, weil aus dem Urteil hervorgehe, dass jeder Fall im Rahmen einer Einzelfallentscheidung geprüft werden müsse. Es sei hanebüchen, wenn gegen das Urteil Berufung eingelegt würde.

Die Vorstandsvorsitzende bestätigte, dass das Urteil eine Einzelfallentscheidung und keine Grundsatzentscheidung sei. Herr Stürmer habe sehr offensiv vorgetragen und wenn man bei Einzelfällen sei, solle man auch dabei bleiben. Dazu gehörten auch Anträge von Stiftungsratsmitgliedern selbst.

Die Vorstandsvorsitzende erklärte, dass sie beim Gesetzgebungsverfahren dabei gewesen sei und man als Ausgleich der Behinderung die Stiftungsleistungen festgelegt habe, die im Nachrang zu den Leistungen sonstiger Kostenträger stehen.

Weiterhin erläuterte die Vorstandsvorsitzende anhand eines Einzelfalles die aktuelle Problematik der Entscheidungspraxis. Sie erklärte, dass Betroffene im Falle einer ambulanten Rehamaßnahme von der Kasse 13,00 Euro pro Tag bekämen. Man habe sich in Vorstand und Geschäftsstelle zum Leistungsumfang der Stiftung bezüglich ambulanter Rehamaßnahmen intensiv beraten und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die therapeutischen Maßnahmen im Rahmen einer ambulanten Reha durch Fachleute durchgeführt werden müsse. Weiter habe man festgehalten, dass 13,00 Euro am Tag zu wenig seien und Rehamaßnahmen im Ausland ebenfalls durch die Stiftung erstattungsfähig seien. Ziel und Zweck einer Rehamaßnahme seien die Linderung und Besserung körperlicher Beschwerden. Je länger die Maßnahme dauere, desto wirkungsvoller sei sie. Man habe überlegt was es koste jemanden unterzubringen und dabei auch eine notwendige Begleitperson zu berücksichtigen. Im Ergebnis sei man auf einen benötigten Bedarf von 115,00 Euro pro Tag für Unterbringung und Verpflegung gekommen, wobei Fahrtkosten, Kosten für eine notwendige Begleitperson sowie Kosten für medizinische Maßnahmen separat erstattungsfähig seien. Diese Sätze gelten für zweifach-geschädigte Betroffene. Bei vierfach-geschädigten Betroffenen sei individuell zu verfahren.

Hinsichtlich stationärer Kurmaßnahmen habe man sich informiert, welche Sätze bei Kostenträgern gelten. Die ermittelten 120,00 Euro pro Tag habe man als zu niedrig empfunden, da es einige Kliniken mit einem speziellen Behandlungsangebot für con-tergangeschädigte Menschen gebe, die höhere Sätze abrechnen. Deshalb habe man einen Betrag von maximal 160,00 Euro pro Tag für stationäre Rehammaßnahmen festgelegt. Die Vorstandsvorsitzende erläuterte, dass die Hintergründe für diese Entscheidung in einem Antrag lägen, der der Geschäftsstelle vorliege. Es handele sich um die Beantragung einer dreiwöchigen Kurmaßnahme auf Ischia, die ohne therapeutische Maßnahmen Kosten von über 13.000,00 Euro verursache. Aufgrund der Vorgaben, dass Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen seien, sei es geboten gewesen, klare Erstattungsobergrenzen festzulegen. Die Vorstandsvorsitzende stellte klar, dass die Entscheidungspraxis mit sehr großer Sorgfalt betrieben werde. Anhand weiterer Beispiele zeigte sie die Problematik auf. Zusätzlich wies sie darauf hin, dass bei einer pauschalen Verteilung der Mittel auf jeden Betroffenen ca. 11.000,00 Euro entfielen. Abschließend bat die Vorstandsvorsitzende alle Betroffenen, das zu beantragen, für das wirklich Bedarf bestehe.

Herr Meyer erkundigte sich, aus welchen Vorgaben sich die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit bei der Verwendung von Haushaltsmitteln ergeben würden. Er hob erneut hervor, dass im Bereich der spezifischen Bedarfe aufgrund der Boxspringbett-Entscheidung bei der Ermittlung des Leistungsvolumens vom Vorstand nur die Grenzen des Stiftungsgesetzes maßgeblich und deswegen Haushaltsgrundsätze nachrangig seien.

Herr Stürmer dankte der Vorstandsvorsitzenden für ihre sehr gute Arbeit und für ihr Engagement, wandte jedoch ein, dass bei den Spezifischen Bedarfen zum Teil nicht verständlich sei, dass eine Matratze lediglich bis zu einer Breite von 1,40 m erstattungsfähig sei. Als problematisch empfinde er weiterhin, dass der Ausnahmetatbestand bei der Erstattungsobergrenze für Kurmaßnahmen von vierfach-geschädigten Betroffenen nicht verschriftlicht sei.

- Unruhe und Filmaufnahme im Auditorium -

Die Vorstandsvorsitzende griff die Fragen von Herrn Stürmer und von Herrn Meyer auf und antwortete, dass die Festlegung der Maximalgröße einer Einzelmatratze aus der Überlegung resultiere, dass eine Liegefläche von 1,40 m für einen Menschen ausreichend sei. Maße die darüber hinausgehen, seien Maße für Doppelbetten. Bezugsberechtigt seien jedoch nur contergangeschädigte Menschen und nicht deren Ehepartner. Bezüglich der Frage nach den Grundsätzen für die Verwendung von Haushaltsmitteln entgegnete die Vorstandsvorsitzende, dass sie als öffentlich-rechtliche Stiftung verpflichtet seien die Grundsätze für die Verwendung von Haushaltsmitteln zu beachten. Das Wirtschaftlichkeitsgebot stünde an oberster Stelle.

Frau Wölky wies darauf hin, dass der Grundsatz der Sparsamkeit beachtet werden müsse. Das Conterganstiftungsgesetz verweise auf die entsprechenden Haushaltsgesetze. Auch in dem Urteil zum Boxspringbett werde auf die Haushaltsgrundsätze verwiesen.

Herr Meyer bat darum, die Entscheidung, Berufung gegen das Boxspringbett- Urteil einzulegen, auf der Webseite der Conterganstiftung zu veröffentlichen.

Er wies darauf hin, dass sein Stellvertreter im Stiftungsrat ein Schreiben des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Tolmein veröffentlicht habe, das Leitlinien für Betroffene zu Grundsätzen der Spezifischen Bedarfe enthalte. Er bat darum, dieses Schreiben unter der Voraussetzung dass der Verfasser einverstanden sei, auf der Website der Stiftung zu veröffentlichen.

Die Vorstandsvorsitzende erwiderte, dass eine Veröffentlichung nicht möglich sei, da das Dokument vom gegnerischen Anwalt in dem Klageverfahren bezüglich des Boxspringbettes stamme. Sie sagte zu, die entsprechende Zusammenfassung des Anwaltes der Stiftung zu gegebenem Zeitpunkt zu veröffentlichen.

Herr Meyer stellte daraufhin zwei Anträge:

Er beantrage, das Urteil bezüglich des Boxspringbett-Verfahrens auf der Stiftungswebsite zu veröffentlichen.

Abstimmung:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr Meyer beantragte weiterhin, den Schriftsatz des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Tolmein auf der Stiftungswebsite zu veröffentlichen.

Abstimmung:

Der Antrag wurde mit 3 Nein-Stimmen gegenüber 2 Ja-Stimmen abgelehnt.

Der Bericht des Vorstands wurde fortgesetzt. Die Vorstandsvorsitzende führte aus, dass die Conterganstiftung in enger Abstimmung mit der Bundesdatenschutzbeauftragten stehe und sehr sensibel mit personenbezogenen Daten umgehe. Daher würden die Gefäßuntersuchungsergebnisse auch anonym und vertraulich behandelt. Nur die Namensnennung sei erforderlich, damit die Ergebnisse nach Diagnoseziffern differenziert werden könnten.

Sie wies darauf hin, dass der Vorstand sich intensiv mit der Thematik befasse und z.B. vor kurzem ein neuartiges Blutdruckmessverfahren in Berlin in Augenschein genommen habe.

Herr Meyer kritisierte die bisherige Durchführung der Gefäßstudie durch den Stiftungsvorstand. Es stäche schon bereits ins Auge, dass das vom Vorstand verfasste Rundschreiben sehr halbherzig verfasst worden sei, weil es keine Hinweise auf die akuten Gefahren wie Herzinfarkte und Schlaganfälle enthalte, weswegen die Studie unter anderem besonders für notwendig erachtet wurde. Er sei von einem zweistufigen Modell ausgegangen, wonach im ersten Schritt das Expertengremium die Contergangeschädigten um Übersendung aller notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Studie an das Expertengremium bitten würden. Aktuell entspreche das Vorgehen des Vorstandes nicht dem zur Gefäßstudie gefassten Beschluss, weil nach diesem Beschluss die Unterlagen der Geschädigten niemals an die Conterganstiftung gesendet werden sollten.

Die Vorstandsvorsitzende wies darauf hin, dass sich das Vorgehen genau am Beschluss orientierte und diesen umsetze. Es würden Daten aus der Geschäftsstelle benötigt, um die Gefäßstudie korrekt durchzuführen.

Herr Meyer merkte an, dass aktuell nicht anonymisierter Daten an die Stiftung gesendet würden und nach dem Anschreiben des Vorstandes werden sollen. Das habe er bekanntlich vor dem Hintergrund des Grünenthal-Aktenskandals nie so gewollt.

Frau Hudelmaier teilte mit, dass jedenfalls nur diejenigen Betroffenen zur Gefäßstudie angeschrieben worden seien, welche an dieser schon teilnehmen. Aktuell lägen mit 54 Rückmeldungen zu wenige vor, daher sollten alle Teilnehmenden noch einmal an eine Einreichung der Ergebnisse erinnert werden. Herr Prof. Wippermann und Herr Dr. Klein-Weigel hätten auf Nachfrage angegeben, dass eine Studie nur möglich sei, wenn repräsentative Daten vorlägen, welche vergleichbar seien.

Herr Meyer beschwerte sich darüber, dass er als Antragsteller nicht über die Änderungen bezüglich der Durchführung der Gefäßstudie durch den Stiftungsvorstand in-

formiert worden sei. Es sei von Anfang an völlig klar gewesen, dass für die Übersendung der Befunde der Geschädigten die Stiftung als Adressat außen vor gelassen werden sollte.

Die Vorstandsvorsitzende stellte klar, dass die Experten ohne Diagnoseziffern nicht handeln könnten, da diese die Betroffenen nicht kennen. Dies sei im Antrag nicht anders formuliert.

Herr Meyer fügte hinzu, dass er bei der Verschmelzung seines Antrages mit dem Antrag des Vorstandes davon ausgegangen sei, dass gemäß seinem Antrag die Einholung aller Unterlagen der Contergangeschädigten nicht von der Conterganstiftung sondern von dem Expertengremium durchgeführt werden solle.

Die Vorstandsvorsitzende ergänzte, dass das gesamte Verfahren anonym sei und die Umschläge nicht geöffnet würden.

Herr Meyer fragte nach, ob ein Schreiben von ihm und Frau Ehart dem nächsten Rundschreiben beigelegt werden könne und bat um entsprechende Benachrichtigung.

Die Vorstandsvorsitzende stimmte dem zu.

Frau Hudelmaier stimmte ebenfalls zu, dass man sich zeitnah melden werde. Im Übrigen solle Frau Ehart in das Expertengremium aufgenommen werden.

Herr Stürmer warf ein, dass dies überraschend sei. Er bat um Auskunft, in welcher Funktion Frau Ehart teilnehmen solle. Er sehe die nicht anonymisierte Einreichung der Ergebnisse kritisch, ebenso viele Betroffene. Diese fürchteten eine Aberkennung von Schadenspunkten. Die gesamte Gefäßstudie solle einem externen Institut übergeben werden.

Die Vorstandsvorsitzende erläuterte, dass das Expertengremium mit Experten verschiedener Fachrichtungen besetzt sein solle. Es sei wichtig, dass eine Person aus dem Stiftungsrat Mitglied des Expertengremiums sei; diese Person brauche eine entsprechende

Qualifikation. Die Auswahl von Frau Ehrh habe der Vorstand im operativen Geschäft getroffen und dabei berücksichtigt, dass es sich gerade um keine Person aus der Medizinischen Kommission handele.

Herr Stürmer unterstützte die Beteiligung von Frau Ehrh, äußerte jedoch Bedenken, dass das Auswahlverfahren ungut sei. Die Betroffenenvertreter sollten mehr beteiligt werden.

Herr Meyer wies noch einmal auf die Angst einiger Betroffener hin, aufgrund der Teilnahme an der Gefäßuntersuchung einen Punktabzug zu erleiden.

Frau Hudelmaier stellte klar, dass die zugesandten Untersuchungsergebnisse gar nicht Bestandteil der Akte würden.

Herr Meyer regte an, dass man beschließen könne, dass die Beteiligung an der Studie nicht zu Punktabzügen führen könne.

Die Vorstandsvorsitzende stellte klar, dass es keine Punktabzüge gäbe. Es gäbe höchstens Verrechnungen. Aber auch dies sei vorliegend nicht gegeben, da die Untersuchungsergebnisse weder in die Personal- noch in die medizinische Akte kämen.

Herr Stürmer wollte sodann auch in eine Beschlussfassung aufnehmen, dass die Unterlagen aus der Gefäßuntersuchung nicht in die Akten des jeweiligen Betroffenen aufgenommen werden.

Es wurde folgender Antrag formuliert: Eine Mitwirkung der Betroffenen darf nicht zu Punktabzug oder negativer Punkteverrechnung führen und die Untersuchungsunterlagen werden nicht zu den Stiftungsakten genommen.

Die Vorstandsvorsitzende regte eine Beteiligung der Bundesdatenschutzbeauftragten zum Umgang mit Dokumenten an.

Sodann fand über den Antrag eine Abstimmung statt.

Abstimmung:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr Meyer regte an, dieses Abstimmungsergebnis mit in ein Anschreiben an die Betroffenen aufzunehmen. Hierüber gab es Einvernehmen.

Die Vorstandsvorsitzende fuhr mit dem Bericht des Vorstandes fort.

Sie berichtete darüber, dass aktuell in der Geschäftsstelle der Conterganstiftung eine Personalbedarfsermittlung sowie eine Organisationsuntersuchung durchgeführt werden. Sie erläuterte den Sinn und Zweck dieser Maßnahmen. Weiter führte sie dazu aus, dass zwar die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle beim Vorstand liege, die dienstliche Aufsicht jedoch beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Daher sei es wichtig, den Vorstand in alle Entscheidungen mit einzubeziehen. Sobald das Ergebnis der Gesetzesevaluierung vorliege, müsse man wissen, wie zu reagieren sei. Wichtig sei es z.B., in der Geschäftsstelle Kompetenz auf dem Gebiet des Sozialrechts vorzuhalten. Dazu stellte sie klar, dass bereits regelmäßige Fortbildungen im Sozialrecht durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Diese Fortbildungen fänden auch in Zukunft in regelmäßigen Abständen statt. Auch die Beratungsmöglichkeiten der Betroffenen sollten erweitert werden.

Herr Meyer fragte nach, ob der Vorstand der Geschäftsstelle gegenüber weisungsbe-
fugt sei. Seiner Ansicht nach liege die Weisungsbefugnis beim BAFzA, demnach sei der Vorstand machtlos. Er bat um Stellungnahme. Er regte an, einen neuen Vertrag mit dem BAFzA zu schließen und die Weisungsbefugnis mit aufzunehmen. Außerdem wies er darauf hin, dass es wichtig sei, dass der Vorstand zeitnah wieder ein drittes Mitglied bekäme.

Die Vorstandsvorsitzende teilte mit, dass es bei öffentlich-rechtlichen Stiftungen schwierig sei, die Rahmenbedingungen festzulegen. Die Geschäftsstelle habe zwei Herren. Der Vorstand sei fachlich weisungsbefugt, schwierig werde die Abgrenzung insbesondere z.B. bei Dienstaufsichtsbeschwerden. Das Ministerium sei jedenfalls nicht weisungsbefugt. Der Bundesrechnungshof habe acht Leitsätze zur Handhabung öffentlich-rechtlicher Stiftungen erstellt. Daraus gehe hervor, dass die Stiftung keine nachgeordnete Behörde sei, sondern eigenständig.

Herr Meyer merkte an, dass er es als schwierige Situation empfinde, wenn der Vorstand sich wegen vieler Punkte mit der Präsidentin des BAFzA abstimmen müsse. Beschwerden würden nicht richtig ankommen. Es befremde, dass das Ministerium die Zuständigkeiten nicht klarstellend regelt. Er richtete die Frage an Frau Dr. Kürschner, wie das Ministerium dazu stehe, insbesondere ob ein neuer Vertrag mit dem BAFzA geschlossen werden solle.

Herr Stürmer stellte fest, dass er zwiespalten sei, da der Vorstand fachlich weisungsbefugt sei. Er sehe kein Problem, wenn die dienstliche Aufsicht beim BAFzA läge. Er frage sich, ob es schon Dienstaufsichtsbeschwerden gegeben habe. Er begrüße es, wenn das Aufgabengebiet der Geschäftsstelle erweitert würde und sie z.B. Ansprechpartner bei psychischen Problemen werden würde. Es sollten tatsächliche Hilfeleistungen stattfinden.

Frau Dr. Kürschner teilte mit, dass im Falle der Einlegung von Dienstaufsichtsbeschwerden die zuständige Dienststelle im BAFzA und nicht das Ministerium entscheide.

Herr Meyer fragte nach, warum Frau Dr. Kürschner den Umzug ins BAFzA unterstützt habe.

Frau Dr. Kürschner teilte mit, dass die Zuständigkeit des Ministeriums in der Rechtsaufsicht liege.

Die Vorstandsvorsitzende führte zum Wechsel von der KfW zum BAFzA aus, dass damals weniger Revisionen vorlagen und weniger Arbeit im laufenden Geschäft angefallen sei. Seit 2013 seien die Leistungen für spezifische Bedarfe eingeführt worden und die Renten versechsfacht worden, was zu einem stark erhöhten Arbeitsaufkommen führe. Die Zahl der Revisionsanträge sei explodiert, entsprechend sei es auch bei Kapitalisierungen. Es sei teils schwierig, Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen zu bekommen, insbesondere Sozialversicherungsfachwirte. Zu den Dienstaufsichtsbeschwerden teilte sie mit, dass der Vorstand einbezogen werden müsse, soweit fachliche Bereiche betroffen seien. Im Rahmen der Organisationsuntersuchung sei der Handlungsbedarf deutlich gemacht worden. Nachdem die Ergebnisse der Personalbedarfsermittlung vorlägen, gäbe es Konsequenzen. Da ein drittes Vorstandsmitglied aktuell fehle, sei die Arbeit schwierig. Es müsse jedoch auch jemand bereit dazu sein.

Herr Meyer betonte, dass Handlungsbedarf auch wegen der anstehenden Evaluation bestehe. In der nächsten Sitzung des Stiftungsrates solle hierzu wieder ein aktueller Sachstandsbericht erfolgen.

Der Stiftungsratsvorsitzende sagte zu, dass in der nächsten Stiftungsratssitzung entsprechend berichtet werde.

Frau Dr. Kürschner merkte an, dass BMFSFJ im Gespräch mit dem BAFzA und dem Vorstand sei.

Herr Meyer fragte nach, ob seitens des Bundesfamilienministeriums in Erwägung gezogen werde, wieder zur KfW-Bank zurückzukehren oder einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit einem privaten Anbieter abzuschließen.

Frau Dr. Kürschner antwortete, dass darüber noch nicht gesprochen worden und es auch noch zu früh für Feststellungen sei.

Herr Stürmer ergänzte, dass die Vorstandsvorsitzende doch das fachliche Weisungsrecht habe und nur die Abgrenzung manchmal schwierig sei. Er fragte nach, ob es

Dienstaufsichtsbeschwerden gegeben habe. Weiterhin fragte er nach der Haftungssituation und ob es eine – wenn ja welche – Versicherung des Vorstandes gäbe.

Frau Hudelmaier führte aus, dass es bisher keine Haftpflichtversicherung gebe, aber Angebote sollten eingeholt werden. Es sei erst einmal wichtig, den Umfang festzulegen. Zur Frage der Unterschriften teilte sie mit, dass wie in jeder Behörde die Mitarbeiter entsprechende Vollmachten erhalten haben. Dies sei eine Frage des Vertrauens. Es könne nicht jede einzelne Überweisung vom Vorstand unterschrieben werden. Kein Mitarbeiter der Geschäftsstelle sei alleine unterschriftsbefugt für Überweisungen. Es gebe intern, wie auch bei den Bescheiden, ein Vieraugenprinzip. Für einen eventuellen Missbrauch brauche es immer auch mindestens eine weitere Person.

Herr Stürmer warf ein, dass das Vertrauen bei 30 Millionen Euro nicht ausreichend sei und fragte nach bestehenden Verfügungsberechtigungen und ob es Kappungsgrenzen gebe.

Die Vorstandsvorsitzende teilte mit, dass die Unterschriftenberechtigung klar geregelt sei, insbesondere den Banken gegenüber. Die entsprechende Zeichnungsberechtigung sei bei den Banken hinterlegt. Ebenso sei die Vertretung vor Gericht geregelt. Kriminelle Energie ließe sich nie ganz vermeiden. Aber alle seien sehr wachsam gegen Missbrauch. Die Geschäftsstelle sei abgesichert. Ein Missbrauch sei höchstens im Rahmen der EDV möglich, wenn eine externe Person z.B. die Rentenzahlungen von Verstorbenen manipuliere und eine Rentenzahlung auf das eigene Konto veranlasse. Doch auch dies würde natürlich auffallen.

Die Vorstandsvorsitzende wies darauf hin, dass eine Haftpflichtversicherung nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit schütze. Zudem müsse sich der Vorstand gegebenenfalls Sachverstand einkaufen.

Um 13:23 wurde die Sitzung unterbrochen.

Die Sitzung wurde um 14.01 Uhr fortgesetzt. Der Stiftungsratsvorsitzende gab das Wort an Herrn Stürmer.

Herr Stürmer nahm Bezug auf seine vor der Pause gestellten Fragen zur Evaluation des Conterganstiftungsgesetzes.

Der Stiftungsratsvorsitzende verwies darauf, dass das Anliegen thematisch TOP 14 zuzuordnen sei und deshalb unter diesem TOP behandelt werde.

TOP 6: Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsrates

Die Betroffenenvertreter verweigerten eine Abstimmung zu diesem TOP. Der Stiftungsratsvorsitzende ging hier auf die Äußerungen der Betroffenenvertreter vom Vortag ein und äußerte, dass er diese respektiere. Sodann fragte er die Betroffenenvertreter, ob eine Erörterung des Punktes möglich sei.

Herr Stürmer und Herr Meyer erklärten sich einverstanden.

Herr Stürmer ging darauf ein, wie der Beschluss zu den Fristen zur Einreichung von Unterlagen für die Stiftungsratssitzungen durch die Stiftungsratsmitglieder im Dezember 2014 zustande kam. Er erklärte, dass die Betroffenenvertreter im Stiftungsrat (damals Herr Meyer und Frau Hudelmaier) seinerzeit bemängelt hatten, dass sie nicht ausreichend Zeit zur Vorbereitung hätten, wenn die Unterlagen für die Sitzung so kurzfristig zugesendet würden. Daraufhin habe man eine Frist zur Versendung der Unterlagen für die Geschäftsstelle festgelegt, was zur Folge hatte, dass auch eine Frist für die Stiftungsratsmitglieder zur Einreichung von Sitzungsunterlagen bestimmt wurde.

Herr Stürmer kritisierte die Frist für die Stiftungsratsmitglieder und bat in diesem Zusammenhang darum, dass auch die Unterlagen des Vorstandes und des Ministeriums rechtzeitig versendet werden. Er schlug eine Frist von drei Wochen vor.

Der Stiftungsratsvorsitzende antwortete, dass dies ins Protokoll aufgenommen werde, aber heute kein Beschluss dazu ergehe.

Frau Wölky brachte ein, dass eine dreiwöchige Frist problematisch sei, da eine Sitzung nach den rechtlichen Vorgaben bis zu zwei Wochen vor dem Sitzungstag anberaumt werden könne. Aus diesem Grund könne es nicht sein, dass die Sitzungsunterlagen drei Wochen vor dem Sitzungstag vorliegen müssen.

Herr Meyer merkte an, dass die Beschlüsse zu den Fristenregelungen von dem ehemaligen Stiftungsratsvorsitzenden im Dezember 2014 deshalb gefasst worden seien, um den Sitzungsablauf stringenter zu gestalten. Er bekundete, dass er die Beschlüsse diskriminierend finde und grundsätzlich keine Notwendigkeit für eine Fristenregelung sehe, da in der Vergangenheit auch alles funktioniert habe.

TOP 7 / TOP 8: Antrag einer Betroffenen vom 25.05.2014 zur Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe /Antrag von Herrn Meyer aus der Stiftungsratssitzung vom 09.12.2014: Aberkennung von bisher anerkannten Conterganschadensfällen, hier: Renten Anerkennung

Der Stiftungsratsvorsitzende eröffnete den Tagesordnungspunkt 7 und ging auf die Änderungsanträge von Herrn Stürmer ein. Er schlug vor, dass der Tagesordnungspunkt 10.4 nicht unter TOP 7 behandelt werde, sondern der TOP 7 unter TOP 10.4. Genauso solle TOP 8 unter TOP 10.1 behandelt werden.

Herr Stürmer erklärte sich einverstanden

TOP 10: Anträge von Herrn Stürmer

Die Sitzung wurde mit Behandlung des TOP 10 fortgesetzt.

TOP 10.1

Herr Stürmer trug seinen Antrag zu TOP 10.1 vor.

Die Vorstandsvorsitzende führte anhand von Beispielen zu dieser Thematik aus und stellte letztlich klar, dass sich die Aberkennung von Punkten nach strengen gesetzlichen Regelungen richte und bisher kein Fall bekannt sei, in dem es zu einer Aberkennung gekommen sei. Punkteabzüge gebe es nicht, sondern Korrekturen durch Gegenrechnungen.

Herr Meyer erwiderte, dass der Fall des Herrn Olaf T. belege, dass am 8.4.2014 das Verwaltungsgericht Köln sich mit dem letztendlich zum Glück erfolglosen Versuch der Conterganstiftung beschäftigen musste, einem Contergangeschädigten sogar alle Punkte abzuerkennen. Im übrigen seien Herrn Meyer seit dieser Zeit von Betroffenen regelmäßig derartige Versuche von der Conterganstiftung zugetragen worden. Aus diesem Grunde beantrage er, dass der Stiftungsrat beschließe, dass eine Aberkennung von Schadenspunkten bei Anträgen der Geschädigten nicht zulässig sei.

Herr Stürmer berichtete, dass Betroffene ihm ebenfalls aus eigener Erfahrung geschildert hätten, dass bereits anerkannte Schädigungen nachträglich gemindert wurden. Er bekräftigte, dass es einen Vertrauensschutz gebe und die Stiftung es trotzdem auf ein gerichtliches Verfahren habe ankommen lassen. Dies habe den Betroffenen Angst gemacht.

Herr Meyer stimmte Herrn Stürmer zu.

Abstimmung:

Der Antrag wurde mit 3 Nein-Stimmen gegenüber 2 Ja-Stimmen abgelehnt.

Aufgrund von Unruhen wies der Stiftungsratsvorsitzende auf die Einhaltung der Ordnung hin.

TOP 10.2

Herr Stürmer bekundete zu TOP 10.2, dass er hinsichtlich des Themas Spät- und Folgeschäden allgemeine Sensibilität für das Thema wecken wolle. Allerdings sei ihm wichtig, dass die Ergebnisse der Expertisen, die im Rahmen der Evaluation erstellt werden, in die Diskussion um das Thema mit einfließen. Der TOP sei deshalb auf die nächste Sitzung zu vertagen. Hiergegen bestanden keine Einwände.

TOP 10.3

Herr Meyer beantragte eine zehnmütige Aussprache mit dem Auditorium.

Abstimmung:

Der Antrag wurde mit 3 Nein-Stimmen gegenüber 2 Ja-Stimmen abgelehnt.

Daraufhin gab es erneut Unruhen im Auditorium.

Herr Stürmer bat darum, die Unmutsäußerungen im Auditorium im Protokoll festzuhalten.

Der Stiftungsratsvorsitzende kündigte an, dass er von seinem Recht als Sitzungsleiter Gebrauch machen und alle weiteren Tagesordnungspunkte in den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung verlegen werde.

Herr Stürmer bat um eine kurze Sitzungsunterbrechung, um dies nachlesen zu können.

Der Stiftungsratsvorsitzende unterbrach die Sitzung für zwei Minuten.

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte fest, dass eine Person im Auditorium Filmaufnahmen mit seinem Mobiltelefon machte. Er erkundigte sich nach den Personalien des Mannes und gab bekannt, dass die Sitzung in den nichtöffentlichen Teil verlegt werde, wenn das Filmen nicht sofort unterlassen werde.

Die Person im Auditorium filmte weiter und antwortete, dass man seinen Namen nach der Sitzung erfahren könne. Hiermit war der Stiftungsratsvorsitzende nicht einverstanden. Dem Stiftungsratsvorsitzenden gelang es schließlich, den Mann zum Verlassen des Raums zu bewegen.

Nach längerer Dauer der Störung wirkten Herr Stürmer und Herr Meyer auf das Auditorium ein und baten dieses zur Ruhe zurückzukehren.

Die Sitzung wurde unterbrochen und um 14.50 Uhr fortgesetzt.

TOP 10.3 wurde vertagt.

TOP 10.4

Herr Stürmer beantragte hinsichtlich TOP 10.4. die Vertagung, da er die Ansicht vertrat, dass die Betroffenen selbst entscheiden können sollten, ob bei den Spezifischen Bedarfen eine Pauschalierung vorgenommen werde. Der Antrag wurde angenommen.

TOP 10.5

Herr Stürmer erläuterte zunächst seinem Antrag auf Hinterbliebenenversorgung.

Der Stiftungsratsvorsitzende verwies darauf, dass eine Hinterbliebenenversorgung im Rahmen des letzten Gesetzgebungsverfahrens nicht möglich gewesen sei.

Herr Stürmer entgegnete, dass fragliche Themen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bewusst ausgeklammert worden seien, um sie nach dem Dritten Änderungsgesetz zum Conterganstiftungsgesetz zu diskutieren. Deshalb seien diese Themen jetzt auf der Agenda.

Der Stiftungsratsvorsitzende erwiderte, dass die Themen nicht auf der Agenda seien.

Herr Meyer warf ein, dass es um die Vererbbarkeit von Leistungen ginge.

Herr Stürmer antwortete, dass das Thema Vererbbarkeit einen anderen Tagesordnungspunkt betreffe.

Frau Spätling-Fichtner teilte mit, Argument für eine Vererbbarkeit der Leistungen sei gewesen, dass diejenigen, die ihre betroffenen Angehörigen pflegen, nicht versorgt seien. Dies greife jedoch nicht, da es eine Versicherung für die pflegenden Angehörigen gebe.

Herr Stürmer hielt dem entgegen, dass man zwar prüfen könne, in welcher Höhe eine Versorgung aus der Versicherung hervorgehe, dass der Staat jedoch eine Pflicht habe, da er seine eigene Schuld anerkannt habe. Er halte es für skandalös, dass sich Personen für die Pflege contergangeschädigter Menschen aufopfern und dann keine Versorgung haben.

Der Stiftungsratsvorsitzende bat Herrn Stürmer darum, sich kurz zu fassen.

Herr Stürmer beantragte die Vertagung von TOP 10.5. Dem Antrag wurde stattgegeben.

TOP 10.6

Herr Stürmer erläuterte seinen Antrag. Im Wesentlichen kritisierte er das Schadenspunktesystem sowie die Formel nach der sich die Schadenspunkte berechnen.

Herr Meyer ergänzte, dass es wichtig sei, dass die Schadensbepunktung verändert werde. Er bemerkte, dass er sich selber jedoch nicht in der Lage sehe, einen Vorschlag zu machen. Er wandte sich an Herrn Stürmer und fragte, ob dieser nicht den Tagesordnungspunkt vertagen wolle. Möglicherweise sei eine Studie hierzu erforderlich.

Herr Stürmer antwortete, dass er die Sache nur thematisch einbringen wollte und er mit einer Vertagung einverstanden sei.

Die Vorstandsvorsitzende merkte an, dass es eine Reihe an Bepunktungen in Analogie zu den aufgelisteten Schadenspunkten gebe.

Frau Dr. Kürschner bejahte dies und ergänzte, dass es im Zuge des letzten Gesetzgebungsverfahrens keine neue medizinische Schadenspunktetabelle gegeben habe.

Herr Meyer trug vor, dass einige Betroffene an ihm herangetreten seien, die festgestellt hätten, dass sie vor dem Inkrafttreten des 3. Änderungsgesetzes die Höchstpunktzahl erhalten hatten und danach festgestellt hätten, dass sie auf eine niedrigere Punktzahl zurückgestuft worden seien. Er schilderte dies anhand eines konkreten anonymisierten Beispiels.

Frau Hudelmaier bestätigte dies und merkte an, dass diese Auffassung ein Trugschluss sei. Sie stellte Herrn Meyer anheim, die konkreten Bescheide in anonymisierter Form der Stiftung zur Prüfung zuzuleiten oder sich direkt mit der Vorstandsvorsitzenden in Verbindung zu setzen.

Die Beteiligten einigten sich auf einen bilateralen Austausch in der konkreten Angelegenheit.

TOP 10.7

Herr Stürmer führte zu diesem Punkt aus, dass auch das Thema Kostenersatz durch Erben im Zuge des Dritten Änderungsgesetzes hinten angestellt worden sei, um dies

im Nachgang zu klären. Er schilderte sodann einen Einzelfall, in dem ein Sozialamt die Erben in Regress genommen habe.

Herr Stürmer beantragte, dass BMFSFJ ersucht werden solle, eine entsprechende Regelung, dass ein Rückgriff auf Erben verboten ist, in das Conterganstiftungsgesetz aufzunehmen.

Der Stiftungsratsvorsitzende erkundigte sich, ob Herr Stürmer eine Abstimmung wolle.

Herr Stürmer bejahte dies und bat zudem um eine Stellungnahme des Vorstands.

Frau Hudelmaier stellte zunächst die Ausführungen von Herrn Stürmer richtig und betonte, dass es um die Pflege eines Betroffenen gehe, der selbst in einer Einrichtung gewesen sein muss oder selbst Pflegegeld bezogen habe. Zudem sei der Rückgriff auf einen Zeitraum von zehn Jahren begrenzt. Weiterhin merkte sie an, dass die Politik einen Beschluss des Stiftungsrates nicht für verbindlich halten werde.

Frau Spätling-Fichtner teilte mit, dass die Vorschriften zur Eingliederungshilfe, die sich mit Pflegeleistungen etc. befassen, derzeit im BMAS einer Prüfung unterzogen werden. Deshalb sei eine Abstimmung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sachgerecht.

Herr Meyer bekundete, dass er ein Freund von offenen Briefen sei und dass er im Jahr 2012 einen offenen Brief zu dem Thema verfasst habe. Er dankte Herrn Stürmer für die Aufarbeitung der Thematik. Er teilte mit, dass ein offener Brief zu der Thematik auf der Website des Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e.V. (BCG) veröffentlicht sei. Es sei problematisch, dass die Vererbbarkeit von Sozialleistungen derzeit nicht möglich sei. Weiter wies er darauf hin, dass die Leistungen von der Firma Grünenthal GmbH auch vererbbar gewesen wären. Er stellte fest, dass das Thema geklärt werden müsse und dass die Betroffenen von der Regelung des § 102 SGB XII ausgenommen werden sollen. Hierfür sei das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zuständig.

Herr Stürmer bat um eine entsprechende Stellungnahme des BMAS.

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte den Antrag zur Abstimmung.

Die Vorstandsvorsitzende brachte ein, dass die jetzige Rechtslage zunächst dargestellt werden müsse.

Der Stiftungsratsvorsitzende bat um einen Antrag.

Frau Spätling-Fichtner formulierte den Antrag wie folgt:

„Der Stiftungsrat bittet das innerhalb der Bundesregierung für das SGB XII zuständige Ministerium um Stellungnahme zur Rechtslage und zu den Auswirkungen des § 102 SGB XII auf die contergangeschädigten Menschen. Zudem bittet der Stiftungsrat das zuständige Ministerium um Auskunft darüber, welche Veränderungen dieser rechtlichen Regelung im Zusammenhang mit der Reform der Eingliederungshilfe derzeit geprüft werden.“

Frau Hudelmaier warf ein, dass BMAS nun den Auftrag bekomme darzustellen wie die Ist-Situation sei.

Herr Stürmer merkte an, dass eine Härtefallregelung geplant sei.

Der Stiftungsratsvorsitzende bat darum, auf die aktuelle Situation einzugehen.

Abstimmung:

Der Antrag wurde mit einstimmig angenommen.

TOP 10.8

Herr Stürmer merkte an, dass bei der Conterganstiftung die Widersprüche gegen Bescheide von der Erlassbehörde geprüft werden; es werde ein eigenständiges Widerspruchsorgan benötigt.

Die Vorstandsvorsitzende stellte fest, dass dies weder in der Satzung noch im Gesetz geregelt sei. Die Stiftung sei nicht mit Sozialversicherungen vergleichbar, so wie es sei, sei es ein normales Verfahren.

Herr Stürmer teilte mit, dass dann eventuell ein Gutachten zu der Einrichtung einer Schiedsstelle erforderlich sei. 30 Mio. Euro seien viel Geld und bedürften einer gewissen Kontrolle. Er überlege, ob eine Schiedsstelle Sinn mache.

Die Vorstandsvorsitzende warf ein, dass dies nur Sinn mache, wenn eine Schiedsstelle unabhängig sei. Das Studiendesign müsse noch festgelegt werden. Es solle sich jedoch nicht um eine Sondergerichtsbarkeit und damit nicht um eine Schiedsstelle handeln, sondern um eine Widerspruchsstelle.

Der Stiftungsratsvorsitzende regte an, einen etwaigen Antrag zu konkretisieren und im Umlaufverfahren zu entscheiden.

Die Vorstandsvorsitzende ergänzte, dass der Vorstand ohnehin entscheiden müsse, auch wenn vorher „Schleifen“ eingebaut würden.

Frau Hudelmaier machte den Vorschlag, dass die Interessenvertreter zunächst festlegen sollten, was tatsächlich die Aufgabe eine Widerspruchsstelle sei.

Die Betroffenenvertreter im Stiftungsrat werden die Ausschreibung einer solchen Studie entsprechend vorbereiten.

TOP 10.9

Herr Stürmer regte eine stärkere Einbeziehung der Betroffenenverbände an, da dies der Forderung nach mehr Transparenz nachkomme. Daher sei ein entsprechendes Forum zu errichten.

Frau Hudelmaier stellte in Aussicht, sich im Jahre 2016 mit den Betroffenenvertretern im Stiftungsrat zusammensetzen und dies zu diskutieren. Dabei sei der Januar terminlich schon voll.

Herr Stürmer begrüßte dies. Eine solche Runde sollte institutionalisiert werden.

Herr Meyer warf ein, dass der Vorstand doch Expertengremien einrichten könne, - eine solche Runde wäre solch ein Gremium. Die Geschäftsstelle solle beteiligt werden, um mehr Sensibilität zu schaffen.

Die Vorstandsvorsitzende entgegnete, sie habe sich stark für Öffentlichkeit eingesetzt. Die Stiftung habe zwei Organe, Stiftungsrat und Vorstand. Der Vorstand führe das operative Geschäft, während der Stiftungsrat dies kontrolliere. Sie schlug vor, dass es durchaus einen Dialog zwischen dem Vorstand und einem solchen Beratungsgremium geben könne, welches dem Stiftungsrat auch Empfehlungen geben könne. Die Errichtung eines solchen Gremiums sei vorzubereiten.

Frau Spätling-Fichtner fragte nach, wer denn die Kosten für die Reisen etc. eines solchen Forums tragen würde.

Der Stiftungsratsvorsitzende antwortete, dass ein entsprechender Stiftungsratsbeschluss die notwendige Rechtsgrundlage darstellen könne.

Frau Wölky begrüßte ein solches Treffen zum Austausch, jedoch dürfe dies nicht zu vorgefertigten Beschlüssen des Stiftungsrats führen. Sie wies auf die Gefahr hin, dass die Stiftungsratsmitglieder vor vollendete Tatsachen gestellt werden könnten.

Der Stiftungsratsvorsitzende äußerte sich offen gegenüber einem solchen Diskurs, wollte jetzt aber nicht alle Regelungen dafür aufstellen. Ein Beschluss sei dazu nicht nötig.

Der Stiftungsratsvorsitzende würde dies gerne in Zukunft festlegen, aber derzeit stünden die Details noch nicht fest.

TOP 10.10

Die Vorstandsvorsitzende erläuterte auf Nachfrage von Herrn Stürmer, welche Leistungen der Vorstand von der Stiftung erhalte: 12,00 Euro pro Tag, eine Kilometerpauschale von 0,30 Euro pro Kilometer, 20,45 Euro pro Sitzung sowie die Übernachtungskosten. Gespräche mit Vertretern des Ministeriums würden nicht vergütet. Dazu gebe es Vergütungen für die Assistenz.

Herr Meyer fragte nach, ob Rechtsberatungskosten der Betroffenenvertreter von der Stiftung ersetzt würden.

Der Stiftungsratsvorsitzende verneinte, er sehe keine Rechtsgrundlage dafür.

Die Vorstandsvorsitzende berichtete, dass es eine rechtliche Beschwerde gegen die Abrechnungen des Vorstandes gebe. Das dritte Vorstandsmitglied sei ausgeschieden, weil sie so hohe finanzielle Verluste gemacht habe und sich das Ehrenamt nicht mehr leisten können.

Der Stiftungsratsvorsitzende ergänzte, dass es vorliegend immer nur um Kostenerstattung gehen könne, da es ja gerade um die Ausübung eines Ehrenamtes gehe. Auch wenn die Höhe der Leistungen unbefriedigend sei, seien doch alle an Recht und Gesetz gebunden.

Frau Wölky erläuterte, dass Rechtsgrundlage das Bundesreisekostengesetz sei sowie die Richtlinie zur Entschädigung von Beiräten etc. Eine Rechtsberatung für einzelne Stiftungsratsmitglieder sowie eine entsprechende Kostenerstattung sei nicht vorgesehen. Die Erstellung bzw. Einholung von Expertisen zu einzelnen Themen sei unproblematisch und sei auch schon gemacht worden.

Herr Meyer teilte diese Auffassung nicht. Den Betroffenenvertretern im Stiftungsrat sollten die Rechtsberatungskosten erstattet werden, um eine Waffengleichheit zu schaffen. Denn die übrigen Stiftungsratsmitglieder könnten ihre jeweiligen Rechtsabteilungen einschalten und so kostenlosen rechtlichen Beistand erhalten.

Frau Wölky stellte klar, dass sie in ihrer Funktion als Stiftungsratsmitglied keinerlei Unterstützung aus ihrem Hause erhalte und alles selbst mache. Sie habe keine Ansprechpartner und berate sich nicht mit dem Ministerium. Etwaige Nachforschungen etc. stelle sie eigenständig an.

Herr Meyer bat um einen entsprechenden Nachweis bis zur nächsten Sitzung.

Herr Stürmer fragte Herrn Meyer, ob eine entsprechende Expertise erstellt werden solle.

Der Stiftungsratsvorsitzende entgegnete, dass die Rechtsgrundlage klar sei und eine solche Expertise daher nicht erforderlich sei.

Herr Meyer stellte fest, dass er keine Auslagen geltend mache. Er habe der Stiftung mehrfach und ausdrücklich mitgeteilt, dass er diese Beträge zur Mitfinanzierung der Speisen und Getränke für das Auditorium spende. Er fragte nach, ob dies geschehen sei.

Der Stiftungsratsvorsitzende sagt eine Prüfung zu.

TOP 9: Antrag von Herrn Meyer aus der Stiftungsratssitzung vom 09.12.2014: Fragerecht des Auditoriums

Herr Stürmer fragte, ob das Auditorium im Sinne eines eigenen Fragerechts an diesem TOP beteiligt werden könne.

Der Stiftungsratsvorsitzende verneinte dies, da das nicht praktikabel sei.

Herr Meyer stellte den Antrag, dass dem Auditorium am Ende einer jeden Stiftungsratssitzung ein 10-minütiges Fragerecht gewährt werden solle. Es solle aber nicht - wie am heutigen Tage - zu Anfeindungen, persönlichen Beleidigungen und Kommentaren kommen, sondern es solle um reine Fragen gehen. Dies solle unter dem Vorbehalt stattfinden, dass nach Abarbeitung der jeweiligen Tagesordnung noch Zeit bleibe.

Der Stiftungsratsvorsitzende betonte, dass jedenfalls die entsprechende Disziplin aller Beteiligten sichergestellt werden müsse.

Herr Stürmer setzte sich ebenfalls für ein solches Fragerecht ein. Zum Ende der Sitzungen sei dies aber nichtzielführend.

Der Stiftungsratsvorsitzende stellte fest, dass dies die ureigene Aufgabe der Betroffenenvertreter sei. Wenn überhaupt, könne eine solche Fragerunde am Ende einer Sitzung stattfinden und auch nur, wenn sich alle diszipliniert verhalten.

Frau Spätling-Fichtner ergänzte, dass Öffentlichkeit nicht heiße, dass alle Zuhörer ein Fragerecht erhielten. Sie begrüßte, dass auch die Betroffenenvertreter einen höflichen und freundlichen Tonfall bevorzugen.

Frau Wölky lobte, dass es eine solche Fragerunde nun schon wiederholt zum Komplex des Aktenfonds Grünenthal gegeben habe. Sie wies darauf hin, dass eine wiederholte Fragerunde während der Sitzung die Abhandlung der Tagesordnungspunkte erschwere. Eine Fragerunde begrüße sie jedoch auch grundsätzlich und wenn, dann solle diese am Ende der Sitzung stattfinden.

Der Stiftungsratsvorsitzende fügte hinzu, dass eine Fragerunde zu einzelnen – aber nicht zu allen Tagesordnungspunkten sinnvoll sein könne. Ein generelles Fragerecht möchte er nur in Ausnahmefällen genehmigen und wenn dann am Ende einer Sitzung, unter der Voraussetzung, dass noch Zeit sei.

Herr Stürmer stellte klar, dass die Betroffenenvertreter die Anliegen der Betroffenen zwar wiedergeben könnten, dies ersetze jedoch nicht den Eindruck, den ein persönlicher Vortrag mache.

Herr Meyer machte den Vorschlag, in der Essenspause eine Liste auszulegen, in welcher sich Betroffene eintragen können und eine Frage zu einem TOP pro Person gestellt werden könne. Dies solle auf insgesamt 10 Minuten pro TOP beschränkt werden.

Sodann solle nach dem Mehrheitsprinzip entschieden werden, zu welchen Tagesordnungspunkten es die meisten Fragen oder Anmerkungen gebe.

Der Stiftungsratsvorsitzende merkte an, dass dies praktisch nicht umsetzbar sei. Er sehe nur bei speziellen Themen, wie eben dem Aktenfund Grünenthal, Raum für eine solche Fragerunde.

Es wurde folgender Antrag formuliert:

Grundsätzlich soll am Ende jeder Stiftungsratssitzung und bei wichtigen Punkten, die vom Stiftungsratsvorsitzenden festgestellt werden, dem Auditorium ein 10-minütiges Fragerecht eingeräumt werden, soweit der Zeitrahmen der Sitzung insgesamt eingehalten wird.

Abstimmung:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 11: Haushaltsplan 2016

Frau Rupprecht führte durch die Erläuterungen zum Haushaltsplan.

Der Stiftungsratsvorsitzende dankte Frau Rupprecht für den Vortrag.

Herr Meyer fragte bezüglich der Kosten der Medizinischen Kommission, wohin die Kosten vornehmlich fließen. Er bitte zum wiederholten Mal darum, in Zukunft stets den Haushaltsplanentwurf nicht als bloße Excel-Datei zu versenden, weil diese zu jederzeit von jedermann verändert werden könne. Sicherer wäre eine gesicherte PDF-Datei oder der Versand einer schriftlichen Fassung.

Frau Spätling-Fichtner verließ um 16.45 Uhr die Sitzung.

Die Vorstandsvorsitzende antwortete, dass die Kosten für die Medizinische Kommission größtenteils Kosten für die Sachverständigen der Medizinischen Kommission seien. Teilweise seien für einen Fall mehrere Gutachter gefragt und im Fall von inhaltlichen Differenzen zwischen den Gutachtern werde ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben. Wenn der Aufwand groß sei, können nach der Kostenordnung seitens der Gutachter auch der doppelte Satz abgerechnet werden.

Herr Stürmer äußerte sich sehr positiv darüber, dass trotz der wirtschaftlichen Lage Erträge erzielt werden konnten. Er erkundigte sich, warum für die Spezifischen Bedarfe ein Haushalt von 19 Mio. Euro angesetzt sei und merkte an, dass dies im Vergleich zu den Vorjahren eine krumme Summe sei.

Die Vorstandsvorsitzende führte aus, dass laut Gesetz für die Spezifischen Bedarfe bis zu 30 Mio. Euro zur Verfügung gestellt seien. Sie erklärte, dass im Haushalt der Conterganstiftung, aufgrund der Tatsache, dass es nur einen Haushaltstitel gebe, ein Ausgleich unter den verschiedenen Bereichen möglich sei. Die 19 Mio. Euro seien der Rest, der bleibe, wenn alle anderen Bereiche mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden.

Herr Stürmer fragte, warum im Bereich „Kosten für Rechtsverfolgung“ 276.000,00 Euro veranschlagt seien.

Die Vorstandsvorsitzende antwortete, dass die Kosten für den Grünenthalaktenfund in dieser Summe enthalten seien.

Herr Stürmer erkundigte sich, ob ein Großteil des Betrages die Grünenthal-Akten betreffe und der Rest für Klagen gegen die Stiftung aufgewendet werde.

Die Vorstandsvorsitzende bejahte dies.

Der Stiftungsratsvorsitzende bat um Beschlussfassung.

Herr Meyer meldete sich und stellte fest, dass Frau Spätling-Fichtner nicht mehr anwesend ist.

Der Stiftungsratsvorsitzende bedauerte das Verhalten von Frau Spätling-Fichtner.

Er stellte folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„Der Stiftungsrat stellt den anliegenden Haushaltsplan für das Jahr 2016 mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 161.828.000,00 Euro gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 der Satzung der Conterganstiftung fest.“

Abstimmung:

Der Antrag wurde einstimmig durch die anwesenden Mitglieder angenommen.

Der Stiftungsratsvorsitzende dankte allen Mitgliedern des Stiftungsrates für die konstruktive Zusammenarbeit. Er teilte mit, dass die Terminfindung bezüglich der nächsten Sitzung im Nachgang durch die Geschäftsstelle erfolgen werde.

Herr Stürmer erkundigte sich, ob eine größere Anzahl an Terminabfragen möglich sei.

Der Stiftungsratsvorsitzende antwortete, dass das Anliegen berechtigt sei, dass jedoch die geringe Verfügbarkeit von Räumlichkeiten ein besonderes Problem sei.

Herr Meyer erkundigte sich, ob die nächste Sitzung wieder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden werde.

Der Stiftungsratsvorsitzende antwortete, dass es im Jahr 2016 zwei Stiftungsratssitzungstermine von je einem Tag geben werde.

Frau Rupprecht erklärte, dass es schon wegen Haushalts und Rechnungsprüfern zwei Termine geben müsse.

Der Stiftungsratsvorsitzende gab vor, dass so viele Terminvorschläge wie möglich gemacht werden sollen.

Herr Meyer bat darum, dass vier Wochen vor der nächsten Sitzung Informationen zum Sitzungsort an die Stiftungsratsmitglieder gegeben werden, um die Vorbereitung zu erleichtern.

Der Stiftungsratsvorsitzende dankte Herrn Meyer für den Vorschlag und hielt fest, dass der Termin und Ort der nächsten Sitzung mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben werde.

Die Vorstandsvorsitzende stellte fest, dass eine Anmeldung der Sitzungsteilnehmer vorab erforderlich sei, damit das Catering geplant werden könne.

Herr Meyer bat darum, dass diese Information auch veröffentlicht werde.

Die Vorstandsvorsitzende stellte klar, dass die Anmeldung nicht dazu diene, die Besucher zu kontrollieren, sondern um sicherzustellen, dass eine ausreichende Menge an Essen zur Verfügung stehe.

Der Stiftungsratsvorsitzende sprach abschließend einen Dank an alle aus.



Geschäftsstelle



Vorsitzender des Stiftungsrates